

09/2014

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

66. JAHRGANG

- *Dr. Sönke E. Schulz, Johanna Jöns, Florian Kuhlmann*, Selbstorganisation der Gemeindevertretung: Medienöffentlichkeit und Mediennutzung
- *Harald Stender*, Damit der Doktor im Dorf bleibt
Konzept im Kreis Dithmarschen: Gemeinden als Träger von Arzthäusern als Eigeneinrichtung
- *Dr. Gerd Landsberg*, Lebe nicht in einer Stadt – lebe in Deiner Stadt
- *Uwe Zimmermann*, Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen: Keine Reformen ohne die Kommunen!
- *Miriam Marnich*, EEG-Reform 2014 als wichtiger Schritt für die Energiewende:
Die wesentlichen Änderungen im Überblick

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

66. Jahrgang · September 2014

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2014.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 84,90 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,55 € (Doppelheft 21,10 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Heuernte in Ostholstein
Foto: Ute Bebensee-Biederer, Kiel

Aufsätze

Dr. Sönke E. Schulz, Johanna Jöns
Florian Kuhlmann
Selbstorganisation der Gemeinde-
vertretung: Medienöffentlichkeit und
Mediennutzung.....206

Harald Stender
Damit der Doktor im Dorf bleibt
Konzept im Kreis Dithmarschen:
Gemeinden als Träger von Ärzte-
häusern als Eigeneinrichtung.....210

Dr. Gerd Landsberg
Lebe nicht in einer Stadt – lebe in
Deiner Stadt.....215

Uwe Zimmermann
Neuordnung der föderalen
Finanzbeziehungen
Keine Reformen ohne
die Kommunen!.....216

Miriam Marnich
EEG-Reform 2014 als wichtiger Schritt
für die Energiewende: Die wesent-
lichen Änderungen im Überblick.....218

Rechtsprechungsberichte

EuGH
In-House-Vergaben219

BVerwG
Hochwasserschutz220

OLG Karlsruhe
Gemeinden können die Streupflicht
nur im Umfang ihrer eigenen
Verkehrssicherungspflicht auf
Anlieger übertragen.....220

OLG Schleswig
Zulässigkeit von Bietergemeinschaften
in Vergabeverfahren220

VG Berlin
Pausenhofgeräusche von Grund-
schulkindern sind kein Lärm221

OLG Brandenburg
Amtdirektorin nach gesponserter
Weihnachtsfeier wegen Vorteils-
annahme verurteilt.....221

Aus der Rechtsprechung

Wiederkehrende Straßenausbau-
beiträge nach § 10a KAG RP sind
verfassungsrechtlich zulässig
BVerfG vom 25. Juni 2014,
Az. 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10 -221

Aus dem Landesverband.....225

Gemeinden und ihre Feuerwehr231

Pressemitteilungen.....232

Personalnachrichten232

Selbstorganisation der Gemeindevertretung: Medienöffentlichkeit und Mediennutzung

Dr. Sönke E. Schulz, Johanna Jöns Florian Kuhlmann*

I. Einführung

Angesichts der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie steht die Kommunalverwaltung nicht nur vor der Herausforderung, zeitgemäße E-Government-Lösungen anzubieten, vielmehr entsteht zunehmend auch eine Erwartungshaltung gegenüber Gemeindevertretungen und Kreistagen¹, sich neuer Medien zu bedienen. Vollelektronische Ratsinformationssysteme, elektronischer Dokumentenversand an die Gemeindevertreter, die daher bspw. moderne Tabletcomputer nutzen und zur Verfügung gestellt bekommen, bei Facebook präsente Gemeinden und Bürgermeister² sowie twitternde (Kommunal-)Parlamentarier verstärken diesen Trend. Im Folgenden sollen zwei dieser Entwicklungen vor dem (rechtlichen) Hintergrund des Selbstorganisationsrechts der Gemeindevertretung analysiert werden. Angesichts der jüngsten Novelle des § 35 GO SH³ wird der Frage nachgegangen, inwieweit das sog. Streaming⁴ von Gemeindevertretungs- und Ausschusssitzungen ins Internet zugelassen werden kann, welches Verfahren zu beachten ist und ob Abwehrrechte und Ansprüche der Beteiligten bestehen (II.). Einen zweiten Schwerpunkt bildet die Nutzung von Mobiltelefonen, Smartphones, Tablets und Laptops während der Sitzungen, deren Einsatz nicht nur vor dem Hintergrund unmittelbarer Störungen des Sitzungsablaufs, sondern vor allem aufgrund der aus bestimmten Handlungsweisen folgenden mittelbaren Beeinträchtigungen (z. B. Paralleldebatten in sozialen Netzwerken) reglementiert werden soll.

II. Medienöffentlichkeit, Internet-Streaming

Ausgangspunkt der Zulässigkeit und Grenzen des Streamings ist die klassische Frage, ob die von § 35 GO SH geregelte „Öffentlichkeit der Sitzungen“ eine Saal- oder Medienöffentlichkeit gewährleistet und ob diese vor dem Hintergrund demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze hinreichend ist (1.). Diese Vorschrift hat nunmehr eine Veränderung erfahren: § 35 Abs. 4 GO SH ermöglicht es, durch Hauptsatzung Film- und Tonaufnahmen

mit dem Ziel der Veröffentlichung durch die Medien oder die Gemeinde zuzulassen (2.). Ausgehend von diesen Grundlagen wird Ansprüchen der Öffentlichkeit, der Medien und einzelner Gemeindevertreter auf tatsächliche Realisierung solcher Film- und Tonaufnahmen nachgegangen (3.). Davon zu unterscheiden ist, ob das – nunmehr explizit in § 35 Abs. 4 GO SH verankerte – Recht der Gemeindevertretung, dies zuzulassen, materiellen Grenzen unterliegt (4.). Dabei wird im Folgenden davon ausgegangen, dass weder nicht-öffentliche Teile der Sitzungen noch die Zuschauer⁵ von einer Übertragung oder Aufzeichnung erfasst werden, sodass vorrangig die Rechte der Gemeindevertreter betrachtet werden.

1. § 35 GO SH a. F. als ausschließliche Gewährleistung der Saalöffentlichkeit

Die Anordnung der Öffentlichkeit von Gemeindevertretungssitzungen ist aus demokratischen und rechtsstaatlichen Erwägungen zwingend geboten. Während aus rechtsstaatlicher Sicht der Öffentlichkeitsgrundsatz zur Kontrolle der agierenden Staatsgewalt erforderlich ist, ermöglicht das allgemeine Öffentlichkeitsprinzip der Demokratie der Allgemeinheit den Zugang zu Informationen, die für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung unerlässlich sind⁶. Bei einer Beschränkung auf die Saalöffentlichkeit wird lediglich die Art der Öffentlichkeit modifiziert; eine hinreichende Kontrolle durch und Informationsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit sind dadurch gewährleistet, dass Vertreter der Medien die Befugnis zum Besuch der Sitzung und zur anschließenden Weiterverbreitung der Informationen haben⁷. Eine Medienöffentlichkeit dergestalt, dass der Einsatz von rundfunkspezifischen Hilfsmitteln wie zum Beispiel Aufnahme- und Übertragungsgeräten gestattet ist, gebieten die genannten Verfassungsprinzipien nicht⁸. Obwohl in § 35 GO SH kein ausdrücklicher Ausschluss der Medienöffentlichkeit geregelt ist wie in § 169 Satz 2 GVG, ergibt ein rechtsgebietsübergreifender Vergleich, dass „Öffentlichkeit“ grundsätzlich

nur die Saalöffentlichkeit umfasst⁹. Da die Medienöffentlichkeit nun ausdrücklich in dem neu eingefügten § 35 Abs. 4 GO SH eine eigenständige Regelung erfahren hat, ist im Umkehrschluss von Absatz 1 nur die Saalöffentlichkeit erfasst¹⁰.

Fraglich ist indes, ob Livestreaming unter die Saal- oder Medienöffentlichkeit fällt. Das BVerwG stellte 1990 fest, dass Film- und Tonaufnahmen die Funktionsfähigkeit von Gemeindevertretungssitzungen erheblich beeinflussen können, da jede Rede dauerhaft konserviert und ständig reproduzierbar ist und die Gemeindevertreter dadurch psychologische Hemmnisse entwickeln könnten¹¹. Aufgrund der damaligen Technik kam es aber notwendigerweise zu einer Aufbereitung durch die und einer Veröffentlichung in den Medien. Beim Streaming wird hingegen lediglich – ggf. sogar ohne Einschaltung klassischer Print- oder TV-Medien – der Kreis der potenziellen Zuschauer vergrößert¹². Es gilt jedoch zu berücksich-

* Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

¹ Im Folgenden werden ausschließlich die Gemeindevertretung und die entsprechenden Normen aus der GO SH behandelt; für Kreistage gelten die Ausführungen entsprechend. Die Parallelvorschrift des § 43 KRO SH wurde ebenfalls angepasst. Eine Abweichung kann sich allenfalls im Rahmen konkreter Abwägungen ergeben, wenn man die Größe und Professionalität des Gremiums (vor allem in den kreisfreien Städten und Kreisen) in die Betrachtung einbezieht.

² Hoffmann/Schulz, Die Gemeinde SH 2013, 66 ff.

³ GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 75, vergleichbare Regelungen existieren in Mecklenburg-Vorpommern (§ 29 Abs. 5 KV M-V) und Hessen (§ 52 Abs. 3 HGO).

⁴ Als Live-Streaming bezeichnet man ein Streaming-Media-Angebot, das in Echtzeit bereitgestellt wird. Dabei wird mittels einer Encoder-Software das Signal in einen Video-/Audio-Stream umgewandelt und kann so über das Internet übertragen werden (Quelle: wikipedia).

⁵ Angesichts der fehlenden besonderen Rolle, die bei Gemeindevertretern Einschränkungen von Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht rechtfertigt, soll es bei Zuschauern immer einer (datenschutzrechtlichen) Einwilligung bedürfen. Dies gilt bspw. auch für die Einwohnerfragestunde, die grundsätzlich öffentlich ist. Maßgeblich ist aber das Verhältnis von Kommunalverfassungsrecht und LDStG SH; dazu unten II. 4. d.

⁶ BVerfGE 103, 44 (65).

⁷ BVerfGE 103, 44 (66); OVG Saarlouis, AfP 2011, 307 (309).

⁸ OVG Saarlouis, AfP 2011, 307 (309).

⁹ OVG Saarlouis, AfP 2011, 307 (309); anders: VG Saarlouis, KommJur 2011, 179 (181 f.).

¹⁰ VG Kassel, NVwZ-RR 2012, 660 (661).

¹¹ BVerwGE 85, 283 (287 f.).

¹² Geuer/Pfeifer, jurisPR-ITR 15/2012 Anm. 5.

tigen, dass Livestreams als temporäre Videodateien im Browsercache gespeichert werden und sich mitschneiden lassen. Daher besteht bei einem Livestream eine mit der Zulassung von Medienberichterstattung vergleichbare Beeinträchtigung der Gemeindevertreter in ihrem freien Mandat aus § 32 Abs. 1 GO SH. Es handelt sich insofern um einen Sonderfall der Medienöffentlichkeit.

2. § 35 Abs. 4 GO SH n. F. als lex specialis für die Medienöffentlichkeit

Um die politische Partizipation zu stärken und der wachsenden Politikverdrossenheit entgegenzuwirken, legte die Fraktion der Piraten im Schleswig-Holsteinischen Landtag einen Gesetzesentwurf zur Änderung des § 35 GO SH vor¹³, der eine generelle Zulässigkeit von Film- und Tonaufzeichnungen beinhaltete. Darüber hinaus sollten die Gemeinden verpflichtet sein, die Sitzungen selbst aufzuzeichnen und entgeltfrei unter einer offenen Lizenz zur Verfügung zu stellen. Dieses Anliegen steht im Kontext einer zunehmenden Offenheit des Staats- und Verwaltungshandelns („Open Government“¹⁴ bzw. „Open Data“¹⁵).

Dieser Entwurf wurde im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretungssitzung im Sinne einer ungezwungenen und ungehinderten Willensbildung und bezüglich des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden als zu weitgehend beurteilt¹⁶. Im Rahmen eines Änderungsantrags¹⁷ wurde dann ein gesetzliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt festgelegt. Den Gemeinden steht es nach dem neu eingefügten § 35 Abs. 4 GO SH frei, von der gesetzlichen Wertung der Beschränkung auf eine Saalöffentlichkeit abzuweichen und Film- und Tonaufnahmen durch ihre Hauptsatzung zuzulassen¹⁸. Grundsätzlich bleibt es dem Gesetzgeber im Rahmen seines Beurteilungsspielraums überlassen, festzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Auskunft gegenüber einer behördlichen Stelle besteht¹⁹. Dieses Bestimmungsrecht hat der Gesetzgeber durch § 35 Abs. 4 GO SH auf die Gemeindevertretung übertragen. Allerdings stellt diese Vorschrift nur formelle Voraussetzungen an die Gestattung von Aufnahmen; bezüglich der materiellen Anforderungen gibt es keine konkret formulierten Anforderungen.

3. Keine Ansprüche auf Herstellung von Medienöffentlichkeit

Die Zulässigkeit von Medienöffentlichkeit richtet sich nun allein nach § 35 Abs. 4 GO SH, wonach die Gestattung von Film- und Tonaufnahmen ausdrücklich der Gemeindevertretung überlassen ist. Im Folgenden ist zu untersuchen, ob einzelnen Bürgern (a.), Medien- (b.) oder Gemeindevertretern (c.) wehrfähige Rechtsposi-

tionen im Hinblick auf Herstellung von Medienöffentlichkeit zustehen, welche mittels einer Normerlassklage geltend gemacht werden könnten²⁰.

a) Kein Anspruch der Öffentlichkeit

Dem einzelnen Bürger wird kein subjektives Recht auf Medienöffentlichkeit verliehen. Wie bereits dargelegt, genügt die Saalöffentlichkeit den verfassungsrechtlichen Anforderungen (s. o.). Sofern keine entsprechende Vorschrift in der Hauptsatzung existiert, besteht auch kein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung im Einzelfall²¹. Die Gemeindevertretung kann die Medienöffentlichkeit nur durch Rechtsnorm (Hauptsatzung) und gerade nicht für den konkreten Einzelfall zulassen²².

b) Kein Anspruch der Medienvertreter

Bereits 1990 verneinte das Bundesverwaltungsgericht einen Anspruch von Medienvertretern auf Zulassung von Medienöffentlichkeit bei Sitzungen von kommunalen Vertretungskörperschaften aus der Pressefreiheit. Vielmehr obliegt es dem Gesetzgeber, in Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange einen solchen Anspruch auszugestalten. Die Versagung von Aufnahmen in öffentlichen Sitzungen stellt eine zulässige Schranke der Pressefreiheit dar, welche der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs und dem Schutz des Rederechts der Gemeindevertreter geschuldet ist²³. Etwas anderes könnte sich aus der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und dem daraus folgenden Recht auf medien-spezifische Berichterstattung ergeben. Die Rundfunkfreiheit gewährt aber grundsätzlich kein Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle; insoweit reicht der Schutzbereich nicht weiter als der Informationsfreiheit²⁴. Lediglich, wenn der Gesetzgeber anders als in vorliegender Konstellation in unvertretbarer Weise untätig geblieben ist, kann sich ein Auskunftsanspruch beschränkt auf Minimalstandards unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ergeben²⁵. Der über die Zugänglichkeit Bestimmungsberechtigte kann über Art und Umfang des Zugangs entscheiden und nur in diesem Ausmaß ist auch der Schutzbereich der Informationsfreiheit eröffnet. Soweit die Hauptsatzung die Medienöffentlichkeit nicht vorsieht, ist die Öffentlichkeit der Sitzung als reine Saalöffentlichkeit zu verstehen und die Informationsquelle nur insofern der Allgemeinheit öffentlich zugänglich²⁶. Problematisch erscheint jedoch im Hinblick auf möglicherweise beeinträchtigte Grundrechtspositionen, dass ein Anspruch der Medienvertreter auf ermessensfehlerfreie Entscheidung im Einzelfall, welche bislang durch den Vorsitzenden im Rahmen seiner Ordnungsgewalt

ausgeübt wurde (dazu sogleich), durch die pauschale Regelung in der Hauptsatzung vereitelt wird. Im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Abwägung ist durchaus denkbar, dass das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung im Einzelfall geringfügig berührt ist und hinter dem Interesse der Medienvertreter an einer medien-spezifischen Berichterstattung aufgrund der Bedeutung der Rundfunkfreiheit zurücktreten muss. Der VGH Kassel verweist jedoch in diesem Zusammenhang auf die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers und hält eine generelle, abstrakte Regelung über die Modalitäten der Informationsbeschaffung für hinreichend, da die betroffenen Interessen auch bei Schaffung einer Rechtsnorm ausreichend Berücksichtigung fänden²⁷. Es besteht also weder ein Anspruch der Medien auf generelle Zulassung im Rahmen des § 35 Abs. 4 GO SH noch (mangels Kompetenz) ein Anspruch auf Zulassung im Einzelfall durch den Vorsitzenden. Auch die Gemeindevertretung kann Ton- und Bildaufnahmen nicht (mehr) im Einzelfall zulassen, da dieser Regelungsgegenstand gesetzlich der Hauptsatzung vorbehalten ist.

c) Kein Anspruch der Gemeindevertreter

Gemeindevertreter sind vom Nichtgebrauch der Ermächtigung in § 35 Abs. 4 GO SH betroffen, da es ihnen verwehrt bleibt, die Tätigkeit der Gemeindevertretung mit technischen Hilfsmitteln zu dokumentieren und aufzuarbeiten. Allerdings hindert diese Einschränkung die

¹³ LT-Drs. 18/1040, S. 2.

¹⁴ Dazu statt Vieler Janda, in: Schliesky/Schulz (Hrsg.), Transparenz, Partizipation, Kollaboration – Web 2.0 für die öffentliche Verwaltung, 2012, S. 11 ff.

¹⁵ Für den kommunalen Bereich Hoffmann/Schulz, KommJur 2014, 126 ff.

¹⁶ VGH Kassel, KommJur 2014, 14 (16); Stellungnahme des Instituts für Kommunalrecht und Verwaltungswissenschaften im Anhörungsverfahren zur LT-Drs. 18/1040, LT-Umdruck 18/2351, S. 8; Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände im Anhörungsverfahren zur LT-Drs. 18/1040, LT-Umdruck 18/2354, S. 4 f.

¹⁷ LT-Drs. 18/1711, S. 1.

¹⁸ VGH Kassel, KommJur 2014, 14 (16).

¹⁹ BVerfGE 103, 44 (60 f.); BVerwGE 70, 310 (311 ff.).

²⁰ Gegenstand ein solches Vorgehens wäre der Erlass einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung. Insofern ist ausgehend von der Schutznormtheorie zu untersuchen, ob § 35 Abs. 4 GO SH auch im Interesse Dritter steht.

²¹ VG Kassel, NVwZ-RR 2012, 660 (661).

²² VGH Kassel, KommJur 2014, 14 (16).

²³ BVerwGE 85, 283 (286).

²⁴ OVG Saarlouis, AfP 2011, 307 (308); BVerfGE 103, 44 (59 f.).

²⁵ BVerwG, NVwZ 2013, 1006 (1009).

²⁶ OVG Saarlouis, AfP 2011, 307 (309).

²⁷ VGH Kassel, KommJur 2014, 14 (16 f.).

Gemeindevertreter nicht an der wirksamen Wahrnehmung ihres Mandats und daher können sie aus ihrem Recht auf freies Mandat nach § 32 Abs. 1 GO SH in dieser Hinsicht keine Ansprüche herleiten²⁸. Es bleibt den Gemeindevertretern überlassen, sich innerhalb der Vertretungskörperschaft die entsprechende Mehrheit für eine Regelung in der Hauptsatzung zu organisieren. Ein mit der Zulassung von Aufnahmen verbundener Eingriff in das Rederecht der überstimmten Gemeindevertreter soll nach der gesetzlichen Grundwertung des § 35 Abs. 4 GO SH nur bei Mehrheitsbeschluss gerechtfertigt sein.

4. Recht zur Herstellung der Medienöffentlichkeit

Von den Ansprüchen Einzelner auf Herstellung einer weitergehenden Öffentlichkeit zu unterscheiden ist das Recht, die Medienöffentlichkeit eigenverantwortlich herzustellen, bspw. einen Livestream ins Internet einzurichten. Dabei ist zunächst darzustellen, welche formellen Handlungsinstrumente bisher zur Verfügung standen (a.) und welche Veränderung § 35 Abs. 4 GO SH in diesem Kontext bewirkt (b.). Unabhängig von der Handlungsform sind aber auch materielle Grenzen der Zulassung – bspw. aufgrund entgegenstehender Rechtspositionen der Gemeindevertreter – zu beachten. Diese können sich unmittelbar aus dem Kommunalverfassungsrecht und nunmehr aus der Vorschrift des § 35 Abs. 4 GO SH ergeben, da das eingeräumte Verfahrens- und Selbstorganisationsermessen in der Regel nicht unbeschränkt ist (c.). Denkbar sind aber auch externe Grenzen, bspw. aus den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen oder einfachgesetzlichem Datenschutzrecht (d.), wobei insbesondere dem Verhältnis dieser Vorgaben zum Kommunalverfassungsrecht, speziell § 35 Abs. 4 GO SH, nachzugehen sein wird.

a) Bisherige Handlungsinstrumente

Vor der Neuregelung des § 35 Abs. 4 GO SH lag die Zulassung von Film- und Tonaufnahmen im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, der nach § 37 GO SH die Verhandlungen leitet und in den Sitzungen die Ordnungsgewalt innehat. Dazu gehört neben obligatorischen Aufgaben wie der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 GO SH oder der Einberufung nach § 34 Abs. 1 GO SH auch das „Wie“ der Durchführung der Sitzung, so zum Beispiel die Anordnung von Film- und Tonaufnahmen²⁹. Alternativ stand der Gemeindevertretung das Handlungsinstrument der Geschäftsordnung zur Verfügung, mit der sich vergleichbare Ordnungsmaßnahmen – allerdings abstrakt-generell – durchsetzen ließen. Die Ausübung dieser Rechte unterliegt vor allem

den Grenzen der Objektivität, damit eine Benachteiligung oder Bevorzugung bestimmter Gemeindevertreter oder Fraktionen vermieden wird³⁰.

b) Formell: Beschränkung der Regelungsbefugnis auf die Hauptsatzung

Durch die Schaffung des § 35 Abs. 4 GO SH werden die weitreichenden Befugnisse des Vorsitzenden im Rahmen von Film- und Tonaufnahmen eingeschränkt. Die Vorschrift legt fest, dass Film- und Tonaufnahmen nur durch Hauptsatzung oder andere Rechtsvorschriften zugelassen werden können. Die Kompetenz wird mithin vollständig auf die Gemeindevertretung verlagert. Zwar war es zuvor auch möglich, die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden im Rahmen der Geschäftsordnungsautonomie der Gemeinde aus Art. 28 Abs. 2 GG einzuschränken (in den Grenzen ihrer Regelungsbefugnis³¹), doch hat diese nur den Charakter eines inneradministrativen Rechtssatzes, stellt also kein Außenrecht dar³². Die Rechtsunsicherheit, ob ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung zur Unwirksamkeit des jeweiligen Beschlusses führt³³, wurde zugunsten einer eindeutigen Regelung beseitigt. Dementsprechend kann mit „anderen Rechtsvorschriften“ auch kein im Gegensatz zu Satzungen nicht außenwirksames Binnenrecht gemeint sein. Die Ausgestaltung als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt lässt zudem den Schluss zu, dass eine gesetzgeberische Wertung – im Gegensatz zu einem repressiven Verbot mit Befreiungsvorbehalt – zugunsten einer erhöhten Öffentlichkeitsbeteiligung existiert.

c) Materiell: Abwägung widerstreitender Interessen

Vor Inkrafttreten des § 35 Abs. 4 GO SH fand im Rahmen der Ausübung der Ordnungsgewalt³⁴ des Vorsitzenden eine Abwägung der entgegenstehenden Rechtsgüter von Medien einerseits und Gemeindevertretern andererseits statt. Diese Abwägung hat sich nach Inkrafttreten des § 35 Abs. 4 GO SH auf eine Ermessensfehlerprüfung im Rahmen der Hauptsatzung verlagert. So streiten auf Seiten der Medien die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dessen Schutzbereich durch die in § 35 Abs. 1 GO SH angeordnete Öffentlichkeit der Sitzungen eröffnet ist, sowie das Informationsinteresse der Öffentlichkeit³⁵. Dabei geht die Rechtsprechung davon aus, dass durch die Öffentlichkeit für persönlich anwesende Zuschauer dem Öffentlichkeitsgrundsatz hinreichend Genüge getan ist³⁶, teilweise wird die Bereitstellung eines Livestreams explizit als irrelevant für die Erfüllung des Öffentlichkeitsgrundsatzes bezeichnet³⁷. Im Hinblick auf die Wechselwirkungslehre kann nach der Rechtsprechung der

Rechtsposition der Medien nur die in § 32 Abs. 1 GO SH garantierte freie Mandatsausübung entgegengehalten werden³⁸. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Gemeindevertreter hat keine³⁹ oder nur eine geringe Bedeutung⁴⁰, da es in dieser Konstellation vorrangig um den Gemeindevertreter in seiner Position als Amtsträger, nicht aber als Privatperson geht. Die Erweiterung der technischen Möglichkeiten führt dazu, dass dieses klassische bipolare Verhältnis – Informationsinteresse der Allgemeinheit und vor allem Rundfunk- und Pressefreiheit auf der einen, Rechte der Gemeindevertreter auf der anderen Seite – mittlerweile zu einem multipolaren Abwägungsprozess geworden ist. Auch die Gemeinde selbst ist, vor allem wenn sie nicht nur den Medien eine (Live-)Berichterstattung in Form von Ton- oder Filmaufnahmen ermöglichen, sondern selbst entsprechende Streaming-Angebote ins Internet stellen will, zu einem relevanten Akteur geworden. Zudem können sich die Gemeindevertreter auf § 32 Abs. 1 GO SH nicht nur in Form einer Abwehrposition berufen, vielmehr wird für einige Gemeindevertreter die mediale Selbstdarstellung, die ein Streaming ermöglicht, zu ihrem Selbstverständnis der Mandatsausübung gehören. Dies zeigen die vielfältigen Aktivitäten kommunaler Vertreter im Bereich der sozialen Medien (dazu sogleich). Schließlich ist in die Abwägung einzustellen, dass sich die klassische Sichtweise auf (Kommunal-) Verwaltung und Politik wandelt – zunehmende Offenheit wird nicht nur einseitig gefordert, sondern von vielen Gemeinden im Interesse einer stärkeren Partizipation und erhöhter Transparenz realisiert. Dieses Beziehungsgeflecht ist von der Gemeindevertretung beim Erlass (bzw. Nichterlass) einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung zu berücksichtigen. Gleichwohl dürfte aufgrund der gesetzgeberischen Grundentscheidung die Zulassung weit aus leichter zu rechtfertigen sein als in der Vergangenheit.

²⁸ VGH Kassel, KommJur 2014, 14 (17).

²⁹ Dehn, in: Bülow/Erps/Schliesky/v. Allwörden (Hrsg.), Kommentar zur Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung, Bd. 1, § 37 Rn. 3.

³⁰ Ebd.

³¹ Vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1996, 222 (222); OVG Koblenz, NVwZ-RR-1997, 310 (310).

³² Schmidt-Abmann/Röhl, in: Schmidt-Abmann/Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2008, 1. Kap. Rn. 64.

³³ Dazu Waechter, Kommunalrecht, 3. Aufl. 1997, Rn. 305 ff.; OVG Münster, NVwZ-RR 1997, 184 (185).

³⁴ Vgl. BVerwG NJW 1991, 118 (118).

³⁵ OVG Saarlouis, AfP 2011, 307 (308 f.).

³⁶ OVG Saarlouis, AfP 2011, 307 (309).

³⁷ VG Kassel, NVwZ-RR 2012, 660 (661).

³⁸ OVG Saarlouis, AfP 2011, 307 (309 f.).

³⁹ BVerwG NJW 1991, 118 (119).

⁴⁰ OVG Saarlouis, AfP 2011, 307 (310).

d) Persönlichkeits- und Datenschutzrecht

Hinsichtlich des Persönlichkeits- und Datenschutzrechts kann keine umfassende rechtliche Bewertung vorgenommen werden⁴¹. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass eine isolierte Betrachtung die gesetzgeberische Wertung infrage stellen könnte und die kommunalverfassungsrechtlichen Besonderheiten nicht hinreichend berücksichtigt. Einerseits erscheint fraglich, ob hinsichtlich der beeinträchtigten Rechtspositionen der Gemeindevertreter überhaupt auf Art. 2 Abs. 1 GG zurückgegriffen werden kann, zumal die Rechtsprechung auch in der Vergangenheit primär auf die Rolle und Funktion als Gemeindevertreter (und damit § 32 Abs. 1 GO SH) abgestellt hat⁴². Andererseits ist die Vorschrift des § 35 Abs. 4 GO SH lex specialis zum Landesdatenschutzgesetz⁴³; das Einwilligungserfordernis kommt nicht (zumindest nicht hinsichtlich der Gemeindevertreter⁴⁴) zur Anwendung. Ansonsten würde entgegen der Möglichkeit, die Medienöffentlichkeit durch Hauptsatzung (und damit Mehrheitsbeschluss) zuzulassen, ein Einstimmigkeitserfordernis konstruiert, welches dem Kommunalverfassungsrecht fremd ist.

5. Ergebnis

Insofern lässt sich festhalten, dass die von § 35 Abs. 4 GO SH ermöglichte und durch Hauptsatzung (in Form eines Mehrheitsbeschlusses) zu realisierende Zulassung des Livestreaming kaum Grenzen unterliegt. Die maßgebliche Entscheidungsbefugnis liegt bei der Gemeindevertretung in ihrer Gesamtheit: Positiv bestehen weder Ansprüche der Öffentlichkeit, einzelner Gemeindevertreter noch der Presse auf Erlass einer solchen Regelung; negativ begrenzen die Rechte einzelner Gemeindevertreter die Befugnis der Gemeindevertretung zur Erweiterung der Öffentlichkeit nicht.

Dennoch wäre die pauschale Zulassung ohne Ausnahmen ggf. rechtswidrig, da Einzelfälle auftreten können, in denen die beschriebene Abwägung – trotz gesetzgeberischer Grundentscheidung – anders ausfällt⁴⁵. Ausnahmen bereits in die Regelung der Hauptsatzung aufzunehmen, ist in jedem Fall zulässig, da als Alternative weiterhin der völlige Verzicht auf Öffnung in Betracht käme und rechtskonform wäre. Dies gilt bspw. auch, wenn man ein Zustimmungserfordernis der betroffenen Gemeindevertreter, welches zwar nicht aus dem LDSG SH abgeleitet werden kann, konstitutiv in der Hauptsatzung normieren möchte. Praktikabler, aber zunächst von der gesetzlichen Regelung des § 35 Abs. 4 GO SH nicht angelegt, dürfte es sein, Ausnahmen (also den Ausschluss des Streamings im Einzelfall) – wie in der Vergangenheit die umgekehrte Variante – der Ordnungsgewalt des

Vorsitzenden zuzuordnen. Dies muss allerdings explizit in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

III. Mediennutzung

Einen mittelbaren thematischen Bezug weist die Mediennutzung durch die Gemeindevertreter während der Sitzungen auf, da diese auch dazu benutzt werden können, entgegen der Grundwertung einer Saalöffentlichkeit diese partiell zu erweitern. Zudem ist das Instrumentarium zur Reglementierung ungewünschter Verhaltensweisen vergleichbar. Das „Twittern“ aus der Gemeindevertretung ist geeignet, zumindest einen Teil der Öffentlichkeit mit Informationen zu versorgen, ohne dass diese im Saal anwesend sein müsste oder auf die Berichterstattung durch die Medien angewiesen ist⁴⁶. Auf die Sonderkonstellation der „Live-Berichterstattung“ durch Medienvertreter unter Nutzung dieser technischen Möglichkeiten, wird nicht gesondert eingegangen⁴⁷. Mangels gesetzlicher Vorgaben sind Ausgangspunkt die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden (vor allem für Vorgaben im Einzelfall) sowie die Geschäftsordnungsautonomie zur Schaffung allgemeiner Regeln (1). Anders als bei den klassischen Vergleichsfällen – bspw. Rauch- und Alkoholverboten – erschöpft sich die Beeinträchtigung des Sitzungsablaufs bei der Nutzung von Informationstechnik nicht in unmittelbaren Auswirkungen in der Gemeindevertretung, es sind vielmehr auch mittelbare Folgen, bspw. Paralleldebatten in sozialen Netzwerken, zu berücksichtigen (2.). Ein Ausgleich zwischen grundsätzlicher Zulassung und bestimmten, funktions sichernden Einschränkungen ist möglich (3.).

1. Ordnungsgewalt und Geschäftsordnung als Mittel zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs

§ 37 GO SH weist dem Vorsitzenden die Sitzungs- und Ordnungsgewalt während der Gemeindevertretungssitzung zu. Diese umfasst u. a. sitzungsleitende Maßnahmen bis hin zur Unterbrechung der Sitzung oder des Verweises des Gemeindevertreters in den Zuschauererraum. Die Anweisung kann sich sowohl gegen Gemeindevertreter richten als auch gegen Zuschauer. Alternativ steht der Gemeindevertretung das Handlungsinstrument der Geschäftsordnung zur Verfügung, mit der sich vergleichbare Ordnungsmaßnahmen – allerdings abstrakt-generell – durchsetzen lassen. So können bspw. Rauchverbote ausgesprochen oder das Abhängen eines Kreuzes im Sitzungssaal angeordnet werden⁴⁹. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme ist, dass ein störendes Verhalten vorliegt, durch das die Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretung einerseits in Ab-

wägung mit den geltend gemachten Interessen des Gemeindevertreters bzw. des Zuschauers andererseits unverhältnismäßig beeinträchtigt wird⁵⁰. Maßgeblich sind grundsätzlich nur mandatsbezogene Beeinträchtigungen. Aufgrund der hohen Wertigkeit der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG und der Gefahren des Passivrauchens lässt sich ein Rauchverbot ausschließlich mit diesen negativen Folgen begründen (und seitens der Nichtraucher einfordern). Der Nachweis bspw. einer nachlassenden Konzentration und damit des Mandatsbezugs ist nicht erforderlich. Solche Auswirkungen sind hingegen bei Alkoholverboten und der Mediennutzung nicht ersichtlich, sodass die Rückwirkungen auf die Funktionsfähigkeit zu analysieren sind.

2. Unmittelbare und mittelbare Störungen durch Mediennutzung

Bei der Mediennutzung kann die Funktionsstörung unmittelbar bspw. aus der Ablenkung von anderen Gemeindevertretern, die sich durch Handbewegungen, Lichteffekte auf dem Bildschirm oder Geräusche in ihrer Konzentration beeinträchtigt fühlen, folgen. Dies rechtfertigt vor allem die üblichen „Telefonierverbote“, nicht hingegen das Verbot des Einsatzes von Telefonen und Smartphones im Allgemeinen. Aber auch mittelbare Störungen sind denkbar, wenn Gemeindevertreter die Möglichkeit bekämen, Paralleldiskussionen im Internet zu führen oder Abspra-

⁴¹ Vgl. dazu die Nachweise in Fn. 39 und 40.

⁴² Umfassend zur Rechtslage vor Einfügung des § 35 Abs. 4 GO SH eine Einschätzung des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz; abrufbar unter <https://www.datenschutzzentrum.de/video/20120524-streaming-gemeinderatssitzungen.html>.

⁴³ Insofern folgt die Berechtigung zur Datenerhebung und -verarbeitung unmittelbar aus der Gemeindeordnung; vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LDSG.

⁴⁴ Gleiches dürfte für Zuschauer und Angestellte der Gemeinde gelten, da dem Gesetzgeber bei Schaffung des § 35 Abs. 4 GO SH klar sein musste, dass die Übertragung öffentlicher Sitzungsteile zwangsläufig einen größeren Personenkreis erfassen kann. Eine Einwilligung für diesen erweiterten Personenkreis zu verlangen, würde die Regelungintention aufgrund der nur eingeschränkten technischen Realisierbarkeit infrage stellen.

⁴⁵ Dies kann sich u. a. aus persönlicher Betroffenheit einzelner Gemeindevertreter, äußeren Umständen, dem Gegenstand der Beratung oder Umständen, die in der Person einzelner Gemeindevertreter begründet liegen, ergeben.

⁴⁶ Papsthart, BayVBl 2013, 645 (650).

⁴⁷ Zur Parallelproblematik des „Twitterns“ aus dem Gerichtssaal Krieg, K&R 2009, 673 ff.

⁴⁸ Vgl. zum Ganzen auch Schulz, in: Hornung/Müller-Terpitz (Hrsg.), Rechtshandbuch Social Media, 2014, i. E.

⁴⁹ OVG Münster, DVBl 1983, 53 (53); VG Darmstadt, NJW 2003, 455 (456).

⁵⁰ Burgi, Kommunalrecht, 4. Aufl. 2012, Rn. 39; BVerwG, NVwZ 1988, 837 (837 f.).

chen mit anderen Vertretern, verborgen vor den restlichen Gemeindevertretern, noch während des Diskussionsverlaufs zu treffen⁵¹. Dies widerspräche insbesondere auch dem Öffentlichkeitsgrundsatz des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO SH, dessen Ziel es ist, den Bewohnern des Gemeindegebiets durch Einblicke in die Tätigkeit der Gemeindevertretung eine erhöhte Kontrolle und Akzeptanz zu verschaffen⁵². Bei mittelbaren Beeinträchtigungen kann auf die Grundrechtsdogmatik zum modernen Eingriffsbegriff zurückgegriffen werden, der das Kriterium der Unmittelbarkeit durch das Zurechenbarkeit ersetzt⁵³. Die mittelbare Störung ist dem Verhalten des Gemeindevertreters zurechenbar, sodass ein Eingriff angenommen werden kann. Bei einer Abwägung wären das Funktionsinteresse der Gemeindevertretung und das freie Mandat des Gemeindevertreters aus § 32 Abs. 1 GO SH in Einklang zu bringen.

Allerdings ist zu erwähnen, dass das freie Mandat gem. § 33 Abs. 5 Satz 1 GO mit einer gewissenhaften Erfüllung der Aufgaben verbunden ist, sodass eine mangelhafte Erfüllung bspw. durch zu große Ablenkung durch Medien zu einem verringerten Gewicht dieser Rechtsposition führen kann. Zudem folgt aus § 32 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 23 Satz 1 GO SH eine weitreichende Treuepflicht, die die Gemeindevertreter verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger und Einwohner abträglich ist⁵⁴. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Nutzung bestimmter Medien zu einer besseren Informationsbeschaffung führen kann, die möglicherweise für qualitativ hochwertigere Diskussionsbeiträge in der Gemeindevertretung sorgt. Dem freien Mandat ist grundsätzlich ein so hohes Gewicht beizumessen, dass geringfügige Störungen durch die Nutzung von Medien eine Untersagung nicht rechtfertigen. Insbesondere ist bei der Ausübung der Ordnungsgewalt durch den Vorsitzenden immer zunächst eine mildere Ordnungsmaßnahme in Erwägung zu ziehen⁵⁵. Dies könnten bspw. zusätzliche Pausen sein, in denen das Medium genutzt werden darf, sofern dadurch der reibungslose Sit-

zungsverlauf nicht gestört wird, vor allem Diskussionen nicht unterbrochen werden. Letztlich ist in die Abwägung die Außenwirkung der Mediennutzung einzustellen: Es stellt sich die Frage, inwieweit Bürger, die als Zuschauer an der Sitzung teilnehmen (oder diese per Livestream verfolgen), die Vertretung ihrer Interessen durch die von ihnen gewählten Vertreter als gewahrt verstanden wissen, wenn diese (zumindest nach außen) geistig nicht oder nur teilweise an der Sitzung teilnehmen und die restliche Zeit in die Nutzung ihres Smartphones investieren. Für die erwünschte Akzeptanz wäre dies in hohem Maße kontraproduktiv.

3. Leitlinien für den Umgang mit Informationstechnik und neuen Medien

Ausgehend von diesen Grundannahmen lassen sich Leitlinien aufstellen, die entweder im Rahmen der Ordnungsgewalt vom Vorsitzenden in Kraft gesetzt werden können, alternativ über den Weg der Geschäftsordnung oder die Hauptsatzung. In jedem Fall sollten unmittelbare Störungen unterbunden werden, sodass ein „Telefonierverbot“ gerechtfertigt ist, aber die Nutzung von Smartphones zu anderen Zwecken nicht zwingend ausschließt. Auf die gleichen Erwägungen kann das Verbot der Nutzung von Laptops gestützt werden, da Lüftergeräusche sowie geöffnete und hochgeklappter Bildschirm durchaus geeignet sind, die Konzentration zu beeinträchtigen. Demgegenüber erscheint das pauschale Verbot von Tablets und Smartphones nicht mehr zeitgemäß – dies schon allein aufgrund des Umstandes, dass zahlreiche unterschiedliche Nutzungen möglich sind. Diese können gerade auch im Interesse der Mandatsausübung erforderlich sein (bspw. werden so die Verfügbarkeit umfangreicher Dokumente und die Dokumentierbarkeit der Sitzung, auch für spätere Öffentlichkeitsarbeit der einzelnen Gemeindevertreter in sozialen Netzwerken oder Blogs, erleichtert). Aber auch die Sicherstellung der Erreichbarkeit in privaten Angelegenheiten (bspw. über einen „nicht störenden“ Messenger-Dienst oder

ein soziales Netzwerk) rechtfertigt die Nutzung bei ehrenamtlichen Gemeindevertretern, da sie letztlich die Anwesenheit ermöglicht und so die Funktionsfähigkeit sichert. Da aber technisch keine Differenzierung möglich ist, besteht immer die Option, dass so zugelassene Geräte auch für Paralleldebatten oder völlig andere Aktivitäten, die nach den genannten Grundsätzen untersagt werden könnten, genutzt werden. Insofern lassen sich entsprechende Verbote aussprechen, problematisch dürften Vollzug und Durchsetzung sein. Eine Orientierung kann das Vorgehen in den Landtagen bieten. So war im Schleswig-Holsteinischen Landtag beabsichtigt, sich u. a. auf folgende Verhaltensregeln zu verständigen⁵⁶, welche sich wie folgt formuliert auch für eine Gemeindevertretung eignen könnten:

- Während der Sitzungen dürfen ausschließlich mobile Computer, die geräuschlos ohne Lüfter oder mechanische Tastatur laufen und keinen aufklappbaren Bildschirm haben (sog. Tablet-Computer) sowie internetfähige Mobiltelefone (sog. Smartphones) genutzt werden.
- Die Funktionalitäten dieser Geräte sind nur dem Mandat entsprechend einzusetzen. Die der Unterhaltung oder der privaten Lebensgestaltung dienenden Funktionalitäten sind während der Sitzungen nicht zu nutzen.
- Die inhaltliche Auseinandersetzung findet mit Rede und Gegenrede in der Gemeindevertretung statt und wird nicht über soziale Netzwerke geführt.
- Während der Beratung eines Tagesordnungspunktes werden keine Paralleldebatten via soziales Netzwerk geführt, soweit sie andere Gemeindevertreter oder deren Redebeiträge betreffen.

⁵¹ Papsthart, BayVBl 2013, 645 (651).

⁵² Dehn (Fn. 29), § 35 Rn. 1.

⁵³ Epping, Grundrechte, 5. Aufl. 2012, Rn. 380.

⁵⁴ Lange, Kommunalrecht, 2013, 5. Kap. Rn. 12.

⁵⁵ Burgi (Fn. 50), Rn. 39.

⁵⁶ Abrufbar unter <http://landesblog.de/blog/2012/09/23/laptopverbot-in-plenartagungen-des-landtags/>.

Damit der Doktor im Dorf bleibt

Konzept im Kreis Dithmarschen: Gemeinden als Träger von Ärztehäusern als eigene Einrichtung

Harald Stender*, Geschäftsführer der Westküstenkliniken Heide und Brunsbüttel

Erst wurden die Schule und die Kirche geschlossen, dann verschwand die Tankstelle, schließlich schloss der Kaufmanns-

laden und es fand sich kein Pächter mehr für die Gaststätte. Jetzt wird auch der Hausarzt, der die normale Altersgrenze

längst überschritten hat, seine Praxis aufgeben, weil er keinen Nachfolger gefun-

* Harald Stender ist bis zum 30.9.2014 Geschäftsführer der Westküstenkliniken Brunsbüttel und Heide sowie der WestDoc GmbH, einem als Träger von drei Medizinischen Versorgungszentren mit vier Standorten und 33 Ärzten. Ab dem 1.10.2014 ist er Koordinator ambulante Versorgung für den Kreis Dithmarschen.

den hat. Ein dörfliches Schicksal, das mittlerweile viele ländlich gelegene Gemeinden in ganz Deutschland teilen. Die Infrastruktur bricht weg und damit werden einst blühende Orte zu Schlafdörfern mit einer überalterten Bevölkerung.

Grundlagen und Problemlage

Eine Schlüsselrolle spielt dabei die medizinische Versorgung der im Durchschnitt älteren Mitbürger – immerhin ein existenzieller Teil der Daseinsvorsorge. Es wird zunehmend schwieriger, die Hausarztstellen in Städten und Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern zu besetzen. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig, aber klar zu benennen:

1. Die Vergütung der Landärzte ist im Vergleich zu städtisch angesiedelten Praxen zu schlecht, weil die Zahl der Privatpatienten eher unterdurchschnittlich ist.
2. Die Ärzte müssen bei Hausbesuchen, die in Großstädten ohnehin eher eine Ausnahme darstellen, auf den Dörfern aber existenziell sind, weite Wege in Kauf nehmen.
3. Die verbleibenden Ärzte betreuen immer mehr Patienten; die Vergütung steigt nicht in dem gleichen Verhältnis.
4. Notdienste und ständige Ansprechbarkeit im Wohnumfeld werden zunehmend als Belastung empfunden.
5. Junge Ärzte vermissen das kulturelle Angebot der Metropolen bzw. Großstädte und das ortsnahe flexible Betreuungsangebot für Kinder.
6. Immer mehr Ärzte sind Frauen, die den Einsatz in einer Landarztpraxis mit ihrer Lebensplanung nicht vereinbaren können. Teilzeitarbeit lässt sich mit einer Praxisübernahme schlecht vereinbaren.
7. Es gibt nur noch wenige Fachärzte für Allgemeinmedizin, die bereit sind, das Risiko der Selbstständigkeit und die damit verbundene Verschuldung auf sich zu nehmen.
8. Die Verwaltung und Dokumentationsflut, denen die Praxen ausgesetzt sind, haben deutlich zugenommen. Auch das schreckt jüngere Ärzte ab, zumal für diesen Bereich immer mehr Zeit zu Lasten der Patienten geopfert werden muss.
9. Die meisten Studenten streben eine spezialisierte Facharztausbildung an. Die eher breit gefächerte Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin wird als nicht so attraktiv empfunden.
10. Die Vergütung der Tätigkeit in den Kliniken ist in den vergangenen Jahren deutlich verbessert worden, während die Vergütung in den Praxen vergleichsweise stagniert.

Mit diesen Problemen sehen sich besonders die kleineren und entlegeneren Gemeinden konfrontiert. Gefordert sind

jedoch auch die Kassenärztlichen Vereinigungen. Zu ihren Hauptaufgaben gehört nicht nur die Verteilung der ärztlichen Honorare, sondern die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Im Sozialgesetzbuch (SGB V) heißt es dazu in § 75 unter anderem:

„Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Die Sicherstellung umfasst auch die angemessene und zeitnahe Zurverfügungstellung der fachärztlichen Versorgung und die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.“

Die Erfüllung des Sicherstellungsauftrages fällt den Kassenärztlichen Vereinigungen in den ländlichen Regionen aus den oben genannten Gründen zunehmend schwerer, obwohl sie zum Beispiel durch eine differenzierte, verbesserte Honorierung den Zuzug von mehr Ärzten steuern könnten. Die bisherigen Werbemaßnahmen der KVSH haben nur eine bedingte Wirkung gezeigt. Unabhängig davon hat die jeweils

zuständige KVSH ein großes Interesse an beispielhaften Projekten, die ihren Sicherstellungsauftrag unterstützen. Daraus erklärt sich auch die Unterstützung des unten erläuterten Projekts im Kreis Dithmarschen durch die KV Schleswig-Holstein.

Landarztmangel – das Beispiel Dithmarschen

Als ländlich geprägte, deutlich begrenzte Region ist der Kreis Dithmarschen für Modellprojekte auf dem Gesundheitssektor besonders geeignet. Der Kreis mit seinen etwa 132.000 Einwohnern befindet sich im Mittel etwa 90 Kilometer nordwestlich von Hamburg und ist stark durch Elbe und Nordsee, weniger stark durch Eider und Nord-Ostsee-Kanal begrenzt. Größter Ort Dithmarschens ist die Kreisstadt Heide mit ca. 20.000 Einwohnern, der Industriestandort Brunsbüttel hat 13.000 Einwohner. Alle übrigen Kleinstädte und Gemeinden haben Einwohnerzahlen im vierstelligen Bereich. Im Gegensatz dazu ist der Kreis mit 1.400 km² flächenmäßig sehr groß.

Zur ambulanten medizinischen Versorgung stehen etwa 130 niedergelassene Ärzte zur Verfügung, deren Praxen jedoch keineswegs gleichmäßig über den Kreis verteilt sind. Fachärzte gibt es nur noch in den Städten und den wenigen größeren zentralörtlichen Gemeinden. Die meisten Gemeinden haben mittlerweile nicht einmal mehr einen Hausarzt; sie haben sich ebenfalls in den zentralörtlichen Gemein-



Grafik 1: Hausärztliche Versorgung - Bedarfsplanung Schleswig-Holstein

den niedergelassen. Insofern ist für die Bewohner entlegener Gemeinden bereits heute ein Arztbesuch mit einem gewissen Fahrweg verbunden.

Die zweite Säule der medizinischen Versorgung stellen die kreiseigenen Westküstenkliniken in Heide und Brunsbüttel mit insgesamt 799 Betten sowie tagesklinischen Plätzen und einem umfangreichen ambulanten Angebot dar. Dort sind auch die Anlaufpraxen der Kassenärztlichen Vereinigung untergebracht, die außerhalb der Praxisöffnungszeiten von den Vertragsärzten betrieben werden. Am Ende der Versorgungskette stehen die Zentralen Patientenversorgungen (früher Notaufnahmen) der beiden Krankenhäuser, die Patienten versorgen, wenn zum Beispiel auch die Anlaufpraxen geschlossen sind.

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) ist der Kreis bei der Allgemeinmedizinerversorgung (Hausärzte) in drei Versorgungsregionen unterteilt worden.

Planungsbezirke in der hausärztlichen Versorgung in SH

Während alle Facharztstühle besetzt sind beziehungsweise über verschiedene Sonderregelungen – zum Beispiel § 116b SGB V – an die Mediziner der Krankenhäuser übertragen wurden, gibt es bereits heute absehbare Vakanzen bei den Hausärzten in den drei Planungsbezirken (Nord=Heide, Mitte=Meldorf und Süd=Brunsbüttel). Das Problem wird sich schon sehr bald deutlich weiter verschärfen, da das Durchschnittsalter der Praxisinhaber in Dithmarschen mit knapp 57 Jahren sehr hoch ist und viele Ärzte in den kommenden Jahren in den Ruhestand gehen werden. Voraussichtlich 43 Hausärzte müssen in absehbarer Zeit allein in Dithmarschen ersetzt werden. Die Kassenärztliche Vereinigung hat in einer Bestandsaufnahme für das Gemeinsame Landesgremium nach § 90 a SGB V dargestellt, dass 632 Hausärzte in Schleswig-Holstein 60 Jahre und älter sind und in den nächsten Jahren ersetzt werden müssen. Im Jahr 2012 sind in Schleswig-Holstein nur 44 Allgemeinmediziner ausgebildet worden, die zudem nicht alle in Schleswig-Holstein in die Niederlassung gegangen sind.

Die Aussichten auf Nachfolgeregelungen für ausscheidende Allgemeinmediziner sind damit gering und der Versorgungsgrad wird in Dithmarschen im Durchschnitt unter 75 Prozent, in einem Versorgungsbereich (Brunsbüttel) sogar unter 50 Prozent sinken. Die verbliebenen Praxen müssen doppelt so viele Patienten betreuen, und auch die Krankenhäuser werden sich auf immer mehr Patienten in den Notaufnahmen einstellen müssen – ein Trend der sich bereits heute deutlich abzeichnet.

Der Koordinator

Im Hinblick auf den demografischen Wandel und auf die Tatsache, dass es bereits heute schwierig ist, alle Hausarztstellen in der Region zu besetzen, hat der Kreis Dithmarschen die Position eines „Koordinators ambulante Versorgung“ geschaffen, der direkt dem Landrat, also dem Chef der Kreisverwaltung, unterstellt ist. Der Koordinator hat folgende Aufgaben bzw. Funktionen:

- Ansprechpartner für die Gemeinden bei Fragen der ambulanten Versorgung,
- Ansprechpartner für den Kreis, die KVSH und die Ärztegenossenschaft Nord in Fragen der hausärztlichen Versorgung,
- Berichterstatteur zu den Fragen der hausärztlichen Versorgung für den Gesundheitsausschuss und die Gremien des Kreises,
- Mitglied des Lenkungsausschusses der KVSH für Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 5 SGB V,
- Projektleiter der Eigeneinrichtungen der Gemeinden,
- Koordinator der Weiterbildung Allgemeinmedizin zwischen WKK, Weiterbildungspraxis, Ärztekammer.

Darüber hinaus hält der Koordinator engen Kontakt zu den Krankenhäusern der Region, um weiter dafür zu sorgen, dass Allgemeinmediziner ausgebildet werden und die ausgebildeten Allgemeinmediziner in Praxen in Dithmarschen eintreten. Die Schaffung von Eigeneinrichtungen ist somit nur eine der koordinativen Aufgaben. Die Unterstützung erstreckt sich darüber hinaus auch auf Gemeinschafts-

Kreis Dithmarschen

Dithmarschen ist ein ländlich strukturierter Kreis in Schleswig-Holstein, der von Nordsee, Eider, Elbe und Nord-Ostsee-Kanal begrenzt wird. Die Kreisstadt Heide ist etwa 90 Kilometer nordwestlich von Hamburg gelegen. In Dithmarschen leben etwa 134.000 Einwohner, eine Zahl die aufgrund der demografischen Entwicklung stetig sinkt. Zu den wichtigsten Orten im Kreis zählen unter anderem das Nordseeheilbad Büsum und der Industriestandort Brunsbüttel. Nach schleswig-holsteinischem Landesrecht wird die Verwaltung von einem Landrat geführt, während der Kreistag, vertreten durch den Kreispräsidenten die politische Spitze darstellt. Die medizinische Versorgung wird durch die beiden Westküstenkliniken Brunsbüttel und Heide sowie durch die Ärzte in den etwa 100 Praxen sichergestellt.

praxen oder MVZ und deren Nachwuchsprobleme. Von der Möglichkeit der Unterstützung durch den Koordinator haben bereits sechs Gemeinden Gebrauch gemacht.

Die Krankenhäuser als Ausbildungsstätten

Auch Krankenhäuser wie das Westküstenklinikum leiden unter dem Rückgang der Landarztpraxen. Wenn zum Beispiel in Dithmarschen kein Arzt erreichbar oder der verbliebene Arzt überlastet ist, wenden sich die Patienten an die Kliniken in der Hoffnung, hier die gewünschten hausärztlichen Leistungen zu erhalten. Die Folgen für die Kliniken sind negativ: Nicht nur dass die Belastung der Klinikärzte über das bereits sehr hohe Maß ansteigt, auch die Möglichkeit der Spezialisierung der Kliniken leidet, da die Versorgung von Standardfällen Ressourcen bindet. Damit geht zugleich das Ertragspotenzial der Kliniken zurück – mit der Folge, dass Patienten auf der Suche nach spezialisierten medizinischen Leistungen in die Metropolregionen abwandern.

Es gibt also auch für die Westküstenkliniken ein hohes Interesse daran, die Gewinnung von niedergelassenen Allgemeinmedizinern für die Region zu unterstützen. Daher ist das Konzept entstanden, verstärkt junge Ärzte zu Fachärzten für Allgemeinmedizin weiterzubilden. Denn die Erfahrung zeigt: Wer in der Region ausgebildet wurde, ist anschließend eher bereit, sich hier niederzulassen.

Unter dem Titel „Operation Nachwuchs“ bietet das WKK seit 2007 ein bundesweit einmaliges Programm zur Weiterbildung an: Zusätzlich zum Arbeitsvertrag gibt es eine schriftlich fixierte Ausbildungsvereinbarung für Weiterbildungsassistenten. Anstelle der häufig gemachten leeren Versprechungen sind dort die Definition aller Ausbildungsinhalte sowie ein Rotationsplan durch die Fachabteilungen festgeschrieben. Die Assistenzärzte werden für die gesamte Weiterbildungszeit, auch während der Arbeit in einer Hausarztpraxis, nach dem Tarifvertrag für Ärzte bezahlt. Das System schafft Verbindlichkeit und bietet den Ärzten eine deutlich höhere Garantie dafür, ihre Ausbildungsinhalte zeitgerecht zu erlernen.

Das WKK hat für Assistenzärzte, die nach ihrer Klinikzeit vor neuen Herausforderungen stehen, ein „Rund-um-sorglos-Paket“ konzipiert, das auch in dieser Lebensphase Unterstützung bietet. Der Verbund der Westküstenkliniken kümmert sich z. B. um eine Stelle in einer weiterbildungsbefugten Praxis – entweder direkt bei einem niedergelassenen Kollegen oder in einem der Medizinischen Versorgungszentren, die als Tochtergesellschaften des Verbunds tätig sind. Die Gewinnung von Nachwuchskräften für die Allgemeinmedizinerausbildung hat

auch dazu geführt, dass sich die Praxen in Dithmarschen verstärkt als Weiterbildungspraxis angemeldet haben. Mit dem Projekt „Studenten an die Küste“ können bereits Studenten frühzeitig einen Einblick in die Hausarztpraxen erhalten.

Gemeindeeigene Ärzthäuser (Eigeneinrichtungen)

Angesichts der oben beschriebenen Problemlage beteiligen sich der Kreis Dithmarschen, die KVSH sowie drei besonders betroffene Gemeinden an einem Pilotprojekt, durch das nicht nur die Abwanderung von Ärzten aus der Region gestoppt, sondern auch der Zuzug weiterer Hausärzte gefördert werden soll. Um in den Kreis der Gemeinden zu kommen, für die eine Eigeneinrichtung nach § 105 Abs. 5 SGB V durch den Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung genehmigt wird, muss ein entsprechender Antrag gestellt werden. Die Kassenärztliche Vereinigung stellt für die Projektierung und Umsetzung aus dem so genannten Strukturfond finanzielle Mittel bereit. Auch der Luftkurort Büsum und die Gemeinde Lunden haben durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen ihre grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, sich an der Finanzierung der Eigeneinrichtungen zu beteiligen und die wirtschaftliche Verantwortung für den laufenden Betrieb zu übernehmen.

Ziel der Projekte ist es, unter Einbindung der noch vorhandenen Hausärzte sowie der betroffenen Gemeinden, zukunftsfähige Strukturen in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung zu entwickeln. Die neu zu schaffenden hausärztlichen Strukturen berücksichtigen Parameter, die vor allem auf die Erwartungshaltung jüngerer Mediziner zugeschnitten sind:

- Interessierten Ärzten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Tätigkeit in medizinischen Zentren gemeinsam mit Kollegen auszuüben.
- Die Tätigkeit in der Eigeneinrichtung ist dabei sowohl als angestellter Arzt, als auch in kooperativer Form als Praxisinhaber bzw. Inhaber eines KV-Sitzes möglich.
- Die Zentren ermöglichen zudem Teilzeitarbeit, beispielsweise um Kinder versorgen zu können.
- In der Eigeneinrichtung werden attraktive Praxis-/Arbeitszeiten angeboten.
- Ansprechende Räumlichkeiten mit kurzen Wegen und modernster Ausstattung werden zur Verfügung gestellt.
- Abrechnung und Organisation werden von einem externen Dienstleister übernommen und entlasten die Ärzte und die Gemeinde.

Angesichts dieser Überlegungen läge es nahe, in den Gemeinden Medizinische Versorgungszentren (MVZ) zu gründen, die gegebenenfalls von den Krankenhäu-

sern oder Ärzten bzw. Praxisnetzen betrieben werden. Aber: Rein hausärztliche Medizinische Versorgungszentren sind nach der derzeitigen Rechtslage nicht möglich. Außerdem haben die Gemeinden ein hohes Interesse daran, dass die Kassenarztsitze am Ort bleiben und nicht – wie ja möglich – an einen anderen Ort im Zulassungsbezirk verlegt werden. Insofern musste nach anderen, rechtlich einwandfreien Lösungen gesucht werden, die die Erfordernisse der gemeindlichen Gesundheitsvorsorge mit den Wünschen der Ärzte in Einklang bringen. Die Kassenärztliche Vereinigung SH hatte in einem Bericht an das Gemeinsame Landesgremium vom 2.12.2013 die Möglichkeit angeboten, im Einvernehmen mit ihr Eigeneinrichtungen betreiben zu können.

Eine Erfolg versprechende Alternative zur Gemeinschaftspraxis ist die so genannte Eigeneinrichtung nach § 105 Abs. 5 SGB V: Die jeweilige Gemeinde wählt im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung eine eigene Organisationsform (z.B. Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung SH/GmbH), in der Hausärzte angestellt werden können. Nach dem Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung bedarf es dann einer Genehmigung des Zulassungsausschusses der Kassenärztlichen Vereinigung. In dem Antrag an den Zulassungsausschuss muss dargelegt werden, wie groß die Gefahr einer Unterversorgung in dem jeweiligen Planungsbezirk (siehe Grafik 1) ist oder absehbar zu werden droht. Der Zulassungsausschuss der KVSH legt großen Wert darauf, dass sich einer solchen Eigeneinrichtung auch Ärzte anschließen können, die ihre Zulassung behalten und Kooperationspartner werden möchten. Außerdem muss ein angestellter Arzt die Möglichkeit erhalten, aus dem Angestelltenverhältnis wieder in eigener Praxis in Kooperation mit der Eigeneinrichtung tätig zu werden.

Bei der Eigeneinrichtung der Gemeinde muss jedoch der überwiegende Anteil der vorhandenen Ärzte bereit sein, auf die eigene Praxis zum Zwecke der Anstellung zu verzichten. Nur so kann für die Gemeinde sichergestellt werden, dass die Kassenarztsitze am Ort bleiben und nicht in andere Regionen des Zulassungsbezirkes – also Nachbarorte – abwandern. Im Fall der Zustimmung durch den Zulassungsausschuss kann die Gemeinde mit der Eigeneinrichtung die erbrachten ärztlichen Leistungen dann mit der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein abrechnen. Ein professionelles Praxismanagement würde den Arzt von nichtärztlichen Tätigkeiten weitgehend entlasten. Es empfiehlt sich, mit der Kassenärztlichen Vereinigung rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um die Anträge im Dialog und nach vorheriger Abstimmung

zu stellen. Es kann allerdings auch eine unterschiedliche Einschätzung zu der Frage der drohenden Unterversorgung zwischen der gefühlten Lage in der Gemeinde und dem Zulassungsausschuss geben.

Das Modell der Eigeneinrichtung wird von der KVSH unterstützt, wenn der Zulassungsausschuss dem Antrag entsprochen hat. Bei der Unterstützung handelt es sich nicht nur um eine Art „moralische“ Unterstützung, sondern um eine echte finanzielle Förderung je geplanter Einrichtung aus dem Strukturfonds der KVSH in Höhe von bis zu

30.000€	für die Ausführungsplanung (Businessplan)
40.000€	pro Arztstelle bei der Umsetzung des Projektes
40.000€	pro Arzt in Praxisgemeinschaft bei Umsetzung
30.000€	reserviert pro Arztstelle für die Rückumwandlung in Zulassung
250.000€	Sondermittel des Lenkungs-ausschusses

Ein wichtiger Bestandteil des Konzepts ist die Schaffung geeigneter Praxisräume, eine Aufgabe, die die Gemeinden in enger Absprache mit den Ärzten und einem externen Dienstleister erbringen sollte. Wichtig ist aber auch, rechtzeitig mit den praktizierenden Ärzten die Bedingungen zu verhandeln, mit denen sich anstellen lassen würden und zum Zwecke der Anstellung auf den Kassenarztsitz zu verzichten. Der für die Gemeinde zu erarbeitende Beschluss zur Gründung einer Eigeneinrichtung und Gründung einer eigenen Organisationsform muss sorgfältig vorbereitet werden und setzt einen detaillierten Businessplan mit einer Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung voraus. In dieser Plan-GUV müssen alle Kosten der Erstellung bzw. Miete einer Immobilie, die Praxiskosten (Personal, Sachmittel u.a.) sowie die zu erwartenden Umsätze vorausschauend und realistisch kalkuliert werden. Diese Vorarbeit setzt spezielle Kenntnisse voraus, die bei einer Gemeinde nicht vorhanden sind. Insofern müssen externe Berater tätig werden. Der Koordinator berät die Gemeinde sowohl bei der Herbeiführung der notwendigen Beschlüsse, als auch der Auswahl geeigneter Dienstleister.

Beispiel Lunden:

Als einer der peripheren Zentralgemeinden in Dithmarschen ist Lunden noch besonders ländlich geprägt, zudem mangelt es dem Ort an einer deutlich nachvollziehbaren Struktur im Dorfkern. Im Rahmen eines von der Bundesregierung und aus EU-Mitteln geförderten Projektes (LandZukunft Dithmarschen, AktivRegion Dithmarschen) wird daher ein eng abgesteckter Bereich als Teil eines Ortsent-

wicklungskonzeptes umgesetzt. Das Vorhaben wird als besonders wichtiger „Leuchtturm“ bewertet, der einen modellhaften Charakter für ähnlich strukturierte Gemeinden vorweist. Das Projekt soll nachhaltige Investitionen zur Erhaltung der Zukunftsfähigkeit und Lebensqualität in dem Ort mit zentralörtlichen Funktionen auslösen. Ziel der Maßnahmen ist es, die Lebensqualität und die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern, unter anderem um Abwanderungen und eine Verschlechterung der Lebenssituation von Senioren zu vermeiden. Im Ortskern werden daher zum Beispiel Grundstücke aufgekauft, um die Gebäudestrukturen zu optimieren.

Wichtiger Bestandteil der Planungen – und damit von Anfang an in alle Überlegungen integriert – ist der Bau eines modernen, von der Gemeinde betriebenen Ärztehauses, in dem die Praxen der Hausärzte vereint werden. Die Ansiedlung weiterer Partner (Apotheke, Zahnärzte, ambulante Pflegedienste, Physiotherapie u.a.) sind feste Bestandteile der Vorausplanung. Angesichts der Altersstruktur der niedergelassenen Mediziner in Dithmarschen gilt dieser Bereich als ein besonders wichtiges Teilgebiet der Daseinsvorsorge. Durch die auch von der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein geförderten Strukturen soll die Attraktivität der Landarztpraxen gesteigert werden. Somit sollen vor allem junge Ärzte motiviert werden, in Lunden zu praktizieren. Der Gemeinde ist bewusst, dass sie sich nicht nur mit Investitionen, sondern möglicherweise auch mit der Abdeckung einer fortlaufenden Unterdeckung finanziell an dem Projekt beteiligen muss. Es ist jedoch auch bekannt, dass die Eigeneinrichtung die letzte Chance ist, die ärztliche Versorgung abzusichern.

Organisationsstruktur

Die Einbindung der niedergelassenen Ärzte und der Bau bzw. die Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten gehören zur ersten Phase bei der Planung eines gemeindlichen Ärztehauses. Der Betrieb kann nicht durch die Gemeinde als Re-

Ärztegenossenschaft Nord

Die im Jahr 2000 gegründete Ärztegenossenschaft Nord (ÄGN) sieht sich als Vertretung der freien Ärzteschaft gegenüber Politik und Krankenkassen, die jedoch auch verschiedenartige Dienstleistungen für Ärzte und Ärztenetze anbietet. Ihr gehören mehr als 2.300 Ärzte und Psychologische Psychotherapeuten an. In Schleswig-Holstein entspricht dies knapp 50 Prozent der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten. Mittlerweile hat sich die ÄGN als Anbieter im Gesundheitsmarkt etabliert, um das Gesundheitswesen der Zukunft aktiv mit zu gestalten. Dazu gehören beispielsweise Verträge mit Krankenkassen, Sektoren übergreifende Vereinbarungen zwischen ambulanten und stationären Einrichtungen und die Erprobung neuer Wege im Arzneimittel- und Heilmittelmarkt. Die Tochtergesellschaft Q-Pharm agiert unter dem Motto „Qualitätsarzneimittel - von Ärzten für Ärzte“ seit dem Jahr 2000 erfolgreich auf dem Generikamarkt.

giebetrieb organisiert werden, da es dort am nötigen Know-how mangelt. Im Gegensatz zur Strom- oder Wasserversorgung oder anderen gemeindlichen Wirtschaftsaktivitäten, gibt es bei der Führung einer größeren Gemeinschaftspraxis und erst recht bei der Organisation eines Ärztehauses mit angestellten und/oder freiberuflichen Mediziner eine ganze Reihe von Fallstricken, die es zu überwinden gilt. Das reicht von Abrechnungsfragen über die Anschaffung und Wartung von Technik und vor allem benutzerfreundlichen EDV-Systemen bis zur Auswahl von geeignetem nicht-ärztlichem Personal.

Im Kreis Dithmarschen ist daher die Ärztegenossenschaft Nord (ÄGN) als Partner für die beiden laufenden Projekte zur Gründung einer Eigeneinrichtung mit „ins Boot“ geholt worden. Die ÄGN soll - beauftragt

durch die jeweilige Gemeinde – zunächst die Projektierung der ersten Phase bis zum Businessplan für die Gemeinde übernehmen. Dazu gehören eine Ermittlung der Bedarfe, Vorschläge für die bauliche Gestaltung, Vorbereitung der Verträge und Erarbeitung der Plan-GUV. Die dann anstehende Entscheidung der Gemeinde zur Gründung einer Eigeneinrichtung bedingt dann, dass in der Phase 2 die Umsetzung des Businessplans erfolgen muss. Hier wird die Gemeinde weitere Dienstleister (Planungsbüro, Rechtsberatung u.a.) benötigen. Auch die Koordination dieser Dienstleistungen bietet die ÄGN an.

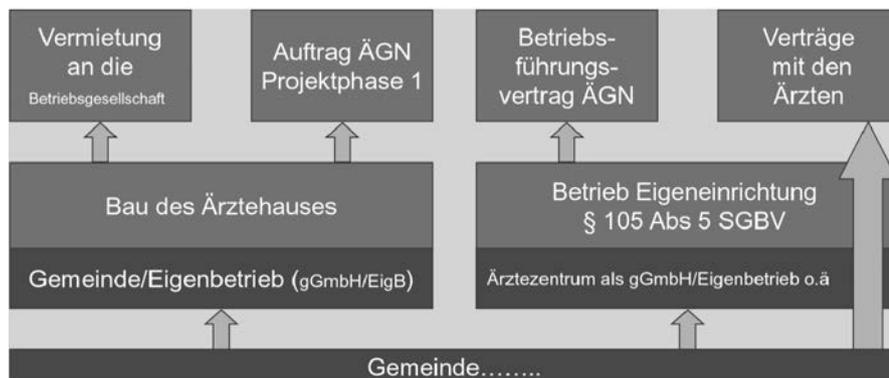
Systemmodell Eigeneinrichtung

In Projekt-Phase 2 muss zunächst ein Projektausschuss gegründet werden, dem Vertreter der Gemeinde und der ÄGN angehören. Dort werden die Detailfragen geklärt und – nach Beauftragung der Ärztegenossenschaft und Zustimmung durch die KVSH – schließlich die Verträge vorbereitet. Damit kann mit dem Bau-/Umbau oder der Anmietung von Räumen begonnen werden, an dessen Ende der Umzug vorhandener Praxen ins Ärztehaus oder der Zuzug neuer, eventuell angestellter Ärzte steht. Die Gemeinschaftspraxis kann nach der Umsetzung an den Start gehen und die ersten Patienten behandeln. Die Übernahme der laufenden Geschäftsführung ist ebenfalls ein Angebot, um dass sich die ÄGN bei der Gemeinde bewirbt.

Entscheidender Erfolgsfaktor für das Modell der Eigeneinrichtung ist die Bereitschaft der vorhandenen Ärzte, sich den Interessen der Gemeinde unterzuordnen und sich offensiv an der Realisierung eines modernen Versorgungsmodells für die nächsten Jahrzehnte zu beteiligen. Dabei sollten ein oder zwei Ärzte bereit sein, als Ärztliche Leiter an der Spitze der Eigeneinrichtung zu fungieren, um die neu hinzukommenden Kollegen bei der Einarbeitung zu unterstützen. Es geht darum, nicht nur eine moderne Umgebung ohne Bürokratie zu gestalten, sondern auch eine kollegiale und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich die nächste Generation junger Nachwuchsärzte wohl fühlt.

Fazit

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass die Rahmenbedingungen zur langfristigen Sicherung der hausärztlichen Versorgung auch in Schleswig-Holstein extrem schlecht sind. Daher müssen die Kreise Verantwortung für einen wesentlichen Teil der Daseinsvorsorge übernehmen und neben der Kassenärztlichen Vereinigung zu Anlaufstellen sowohl für die Gemeinden, als auch für Ärzte und Politik werden. Das durch andere Aufgaben schon genügend belastete Gesundheitsamt ist einer solchen Aufgabe nicht gewachsen; insofern ist die Schaffung einer



Grafik 2: Systemmodell Eigeneinrichtung

Koordinationsstelle ein sinnvoller Schritt und Signal an die Leistungserbringer und Gemeinden.

Mit der Schaffung einer Eigeneinrichtung nach § 105 Abs. 5 SGB V gibt es hingegen eine realistische Chance im Wettbewerb mit anderen Standorten um die jungen Ärzte, die überhaupt bereit sind, im ambulanten Bereich zu arbeiten. Als Kooperationspartner kommen Partner wie die Ärztenetzwerk Nord als Dienstleistungspartner in Betracht, um die Gemeinde sachverständig zu unterstützen.

Mittlerweile sind drei Gemeinden in Schleswig-Holstein - Büsum, Lunden und St. Michaelisdonn - bereit, im Wettbewerb um Nachwuchskräfte völlig neue Wege zu gehen, die jedoch nicht ohne Risiken sind. Das Projekt muss daher als ein Alternativmodell zu selbständigen Praxen, Gemeinschaftspraxen oder Medizinische Versorgungszentren in ganz Deutschland angesehen werden.

Quellen/Internet

Ministerium für Arbeit, Soziales und Ge-

sundheit des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Berufung Gesundheit. Gesundheitsland Schleswig-Holstein. Jahrbuch 2010/2011. Kiel 2010

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de>

<http://www.kvsh.de>

<http://www.aktivregion-dithmarschen.de>

<http://www.landzukunft-dithmarschen.de>

<http://www.op-nachwuchs.de>

<http://www.zurueck-nach-dithmarschen.de>

<http://www.westkuestenklinikum.de>

<http://www.aegnord.de>

<http://www.dithmarschen.de>

Lebe nicht in einer Stadt – lebe in Deiner Stadt

Dr. Gerd Landsberg, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Deutschland ist die größte und erfolgreichste Volkswirtschaft in Europa. Diese Führungsposition kann aber nur erhalten werden, wenn eine leistungsfähige Infrastruktur gesichert ist. Gute Schulen, Straßen, Wege, Plätze, ein leistungsfähiges, flächendeckendes Breitbandnetz, belastbare Brücken, eine zuverlässige und effiziente Bahn, energieeffiziente öffentliche Gebäude und ein Stromnetz, das den Herausforderungen der Energiewende gerecht wird, sind unverzichtbare Bausteine für eine erfolgreiche Wirtschaft und die Grundlage für Lebensqualität, Sicherheit und Wohlstand. Diesen Herausforderungen wird Deutschland zurzeit allerdings nicht ausreichend gerecht. Der Gesamtstaat investiert (Stand 2012) nur 1,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes in die Infrastruktur. In Schweden sind es 3,5 Prozent, in Frankreich 3,1 Prozent und selbst das wirtschaftlich angeschlagene Spanien erreicht noch 1,7 Prozent.

Besonders dramatisch ist der rapide Verfall der kommunalen Infrastruktur. Die Kommunen schieben einen immensen Investitionsstau vor sich her, der sich nach Berechnungen der KfW-Bankengruppe auf insgesamt 118 Milliarden Euro beläuft. Längst werden die Defizite in der Infrastruktur nicht nur als Belastung für die Wirtschaft wahrgenommen, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern als Beeinträchtigung der Lebensqualität empfunden.

Die Überwindung des Investitionsstaus ist ein Prozess, der Jahrzehnte dauern wird. Der Staat allein wird dies nicht leisten können. Die aktuellen Schuldenentwicklungen in Deutschland und Europa zeigen, dass ein Staat nicht alles und immer mehr leisten kann. Erforderlich ist ein Umdenken und Umsteuern in der Politik - vom

Vater Staat zum Bürgerstaat. Notwendig sind deshalb auch neue Finanzierungsmodelle unter Einbindung von Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürgern.

Identifizierung mit der Stadt als Gegengewicht

In vielen Städten und Gemeinden möchten die Bürgerinnen und Bürger nicht nur bei der Planung eines Infrastrukturprojektes beteiligt werden, sondern gehen einen Schritt weiter und möchten sich aktiv engagieren, um so einen Beitrag für ein lebenswertes Umfeld mit adäquater Infrastruktur zu leisten. Dieses Potenzial ehrenamtlichen Engagements sollte noch stärker genutzt werden. Schwer begreiflich ist, warum hier in der Diskussion schnell der Begriff „Ausfallbürge“ fällt. Wenn sich die Einwohnerinnen und Einwohner zusammenschließen und einen genossenschaftlichen Dorladen gründen, um Einkaufsmöglichkeiten vor Ort zu schaffen oder sich engagieren, damit das Schwimmbad erhalten bleiben kann, dann schafft dieses nicht nur Gemeinschaft, sondern auch bei den Betroffenen ein befriedigendes Gefühl, etwas Gutes zu tun. Ehrenamtliches Engagement bedeutet Rückbesinnung auf gemeinschaftliche Werte.

Hierbei wird gleichzeitig ein anderer Trend deutlich: Vor dem Hintergrund der weiter fortschreitenden Globalisierung und des Wandels zur Informationsgesellschaft verschwinden zunehmend alte Berufe und alte Organisationsstrukturen. Der Anpassungsdruck auf die Menschen nimmt zu. Die Identifizierung mit der eigenen Stadt, aber auch mit familiären und freundschaftlichen Verbindungen, wird zunehmend zum zentralen Gegengewicht in

Bezug auf die Ängste vor Veränderungen und Globalisierung. Die Menschen wollen nicht in einer, sondern in ihrer Stadt leben. Darauf muss sich die Kommunalpolitik einstellen und mit den Menschen Antworten finden.

Neue Mobilitätsformen schaffen und nutzen

Nicht nur die Daten laufen immer schneller, auch die Mobilitätsforderung der Bürgerinnen und Bürger steigt. Just in time organisieren nicht nur Unternehmen ihre Produktionsabläufe, auch die Online-Bestellung des privaten Bestellers soll möglichst am gleichen Tag nach Hause geliefert werden. Als Folge steigen die Verkehrsströme und der Warenverkehr stetig an. Längst stößt die Verkehrsbelastung mancher Innenstädte an ihre Grenzen, führt zu zusätzlicher Feinstaubbelastung und endlosen Staus. Ein wichtiger Baustein zur Lösung ist das Fahrrad als modernes Verkehrsmittel. Die gegenwärtige Verkehrsinfrastruktur in deutschen Städten ist allerdings so stark auf den motorisierten Individualverkehr ausgerichtet und wird den heutigen Mobilitäts- und Lebenswünschen der Menschen zu wenig gerecht. Immer mehr Menschen steigen vom Auto auf das Fahrrad um. So sind inzwischen 32 Prozent der Deutschen mehrmals pro Woche auf dem Rad unterwegs und die Zahl der E-Bikes nimmt jährlich zu. 60 Prozent der Bürgerinnen und Bürger von der Politik den zügigen Ausbau der Radwege besonders in der Stadt. Die Fahrrad-, aber auch die Elektromobilität bietet die große Chance, den städtischen Lebensräumen eine neue Qualität zu geben und kann als Vitalitätsprogramm genutzt werden. Die Innenstädte werden attraktiver und ihre Aufenthaltsqualität erhöht sich. Davon kann auch der Handel profitieren. Das Fahrrad kann auf der Mittel- und Kurzstrecke aber nur dann eine echte Alternative werden, wenn es sich in ein städtisches Mobilitätskonzept einfügt. Dazu gehören geeignete überwachte Stellplätze, park & ride-Plätze für Fahrräder zum Umstieg in den Bus oder die Bahn, Rad-

schnellwege und eine Trennung der Radwege von den Gefahren des Straßenverkehrs.

Wandel der Arbeitswelt

Nicht nur das Mobilitätsverhalten ändert sich grundlegend. Zunehmend zeichnen sich andere Arbeitsabläufe, andere Arbeitszeiten, aber auch andere Arbeitsorte in unserer Gesellschaft ab. Große Versicherungskonzerne fahren längst ihren Bürobedarf zurück, weil viele Arbeiten genauso gut und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sogar angenehmer auch von Zuhause erledigt werden können. Die strikte Trennung zwischen Arbeit und Freizeit wird immer mehr aufgelöst. Die Menschen arbeiten mehr projektbezogen unabhängig von festen Arbeitszeiten. Das bedeutet zugleich, dass Wohnen und Arbeiten wieder näher zusammerrückt. Das Wohnen auf der grünen Wiese und das Arbeiten in städtischen Quartieren mit klaren Trennungen und endlosen Pendlerströmen hat keine Zukunft.

Vom Haben zum Nutzen

Neben der stärkeren Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt ist festzustellen, dass der Trend zum Teilen weiter zunimmt. Dabei teilen die Bürger sich nicht nur untereinander etwa Nachbars Bohrmaschine. Immer mehr Städte wie das rheinland-pfälzische Andernach praktizieren das so genannte „Town Gardening“, stellen einen Teil der Grünflächen der Öffentlichkeit als echte Nutzgärten mit der Anpflanzung von Obst und Gemüse zur Verfügung und eröffnen ihren Bürgern die Möglichkeit, an der Gestaltung mitzuwirken. Eine Ökonomie des Teilens entsteht, die Ressourcen schont und Nachhaltigkeit stärkt, aber auch zur Zufriedenheit im Ort beiträgt. Es ist das soziale Kapital oder die soziale Intelligenz die in Zukunft die Städte prägen wird. Selbstorganisation heißt das Stichwort. Die Sharing-Economy baut auf Plattformen auf, die Anbieter und Nachfrager in fast allen Lebenslagen zusammen bringen. Immer mehr solcher Sharing-Plattformen entstehen wie AirBnB, Carsharing, Bikeshaaring, Foodsharing, Bücherboxen oder Crowdfunding.

Bildung in der Stadt

Untrennbar verbunden mit dem Leben in der Stadt, der Gemeinde oder auf dem Dorf ist in unserer heutigen Informationsgesellschaft das lebenslange Lernen. Bildung ist schon längst nicht mehr nur Schule. Auch die Familien, die Kindertageseinrichtungen, die kulturellen Einrichtungen, die Vereine und Verbände vor Ort tragen zum Bildungserfolg bei. Gerade auch die Volkshochschulen, die berufliche und private Bildung zusammenführen, können hier eine wichtige Scharnierfunktion einnehmen. Lernen kann aber auch nur dann erfolgreich sein, wenn die Menschen es nicht nur wollen, sondern teilweise auch selbst organisieren. Viele Städte – wie z. B. die Stadt Arnberg im Sauerland – haben sich auf den Weg gemacht, um Bildungsstadt zu werden. Dazu gehört die Erarbeitung eines neuen Leitbildes für eine örtliche Verantwortungsgemeinschaft in der Bildung und vor allem die Vernetzung der Bildungsakteure durch die Kommunen, damit so genannte Bildungslandschaften entstehen können. Wünschenswert wären hier noch mehr Freiräume für die Kommunen. Denn erst Autonomie macht es möglich, die Probleme dort zu lösen, wo sie erkennbar und behandelbar sind, nämlich vor Ort. Das kann aber nur funktionieren, wenn die Betroffenen Bürgermeister aber auch die Eltern und Bürger mehr Entscheidungsautonomie erhalten. In Schweden, einem Land mit durchaus vorzeigbaren Pisa-Ergebnissen, können die Bewohner der Dörfer selbst entscheiden, wofür sie ihre Mittel verwenden wollen – für eine leicht erreichbare kleine Dorfschule, oder für ein ausgefeiltes Beförderungssystem zur nächsten Knotenschule.

Handeln in der Stadt erfordert Breitbandausbau

Einen immer größeren Stellenwert erlangt die Schlüsselinfrastruktur Breitband. Die Verfügbarkeit von schnellen und leistungsstarken Datenleitungen ist Voraussetzung für eine Vielzahl an Innovationen, die für Arbeit, Bildung und Freizeit von Bürgerinnen und Bürgern in Städten und Gemeinden an Bedeutung zunehmen.

Breitbandverbindungen sind gerade für klein- und mittelständische Unternehmen unerlässlich. Dabei geht es nicht nur um High-Tech-Unternehmen oder Software-schmieden, sondern auch um Schreinermeister oder Architekten, die auf das Internet für ihre Arbeit angewiesen sind. Ohne Breitbandanbindung sind sie häufig nicht konkurrenzfähig, da ihnen aufgrund von langsamen Leitungen unverschuldet Zeit- und Kostennachteile entstehen. Stehen schnelle Leitungen nicht zur Verfügung, drohen Wettbewerbsnachteile, die nicht zu kompensieren sind.

Breitband ist ein elementarer Standortfaktor für Städte und Gemeinden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Ansiedlung junger Familien. Nur die wenigsten werden sich in einer Region niederlassen, in der sie soziale Netzwerke nicht nutzen oder ihre Urlaubsbilder nicht online zur Entwicklung versenden können. Leistungsstarke Internetanbindungen werden es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, wichtige Dienstleistungen abzurufen und zu nutzen. Gerade im Bereich der Telemedizin kann noch viel Potential gehoben werden. Nicht zuletzt ist das schnelle Netz Grundvoraussetzung für soziale Netzwerke, Blogs und Wikis, die mittlerweile in besonderem Maße Aktivitäts- und Beteiligungsprozesse initialisieren bzw. organisieren. Sehr schnell kann hier mit einfachen Mitteln eine Community aufgebaut werden – das Handeln für die Stadt.

Städte und Gemeinden waren, sind und bleiben Orte der Kommunikation. Mit öffentlichen W-LANS könnte in Zukunft den Entwicklungen in unserer Gesellschaft noch besser Rechnung getragen und mehr Bürgerinnen und Bürgern Beteiligungschancen eröffnet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass Bund und Länder die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen. Neben dem zügigen Ausbau auch in ländlichen Regionen muss, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, die Störerhaftung geändert werden, um eine Haftung der Städte und Gemeinden für Urheberrechtsverletzungen oder andere Verstöße von Nutzern auszuschließen.

Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen

Keine Reformen ohne die Kommunen!

Uwe Zimmermann, stellv. Hauptgeschäftsführer des DStGB, Berlin

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass in dieser Legislaturperiode eine Neuord-

nung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen umgesetzt wird. Dazu soll eine Re-

formkommission gebildet werden. Laut Koalitionsvertrag werden auch Vertreter der Kommunen in die Kommissionsarbeit einbezogen. Dies ist auch dringend geboten: Die Kommunalfinanzen sind untrennbar mit den Landesfinanzen und den föderalen Finanzbeziehungen verbunden. Bevor die Reformkommission zur Neuordnung der Finanzbeziehungen eingesetzt wird, soll diese durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorbereitet werden.

Eine derartige Arbeitsgruppe ist im Koalitionsvertrag jedoch nicht vorgesehen. Im Kern geht es bei beiden Gremien um den Themenbereich „föderale Bund-Länder-Finanzbeziehungen“. Die auszuhandelnden Ergebnisse werden sich auch erheblich auf die Kommunalfinanzen auswirken. Die Bundeskanzlerin hat gemeinsam mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer aktuell die Finanzminister des Bundes und der Länder damit beauftragt, Grundlagen für Vereinbarungen zu Fragen der föderalen Finanzbeziehungen zu erarbeiten – insbesondere zu den folgenden Themen:

- Europäischer Fiskalvertrag,
- Schaffung von Voraussetzungen für die Konsolidierung und die dauerhafte Einhaltung der neuen Schuldenregel in den Länderhaushalten,
- Einnahmen- und Aufgabenverteilung und Eigenverantwortung der föderalen Ebenen,
- Reform des Länderfinanzausgleichs,
- Altschulden, Finanzierungsmodalitäten und Zinslasten,
- Zukunft des Solidaritätszuschlags.

Die aufgelisteten Themen wird die Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Finanzminister, die ihre Arbeit Anfang September 2014 aufnehmen wird, sukzessive anhand eines bereits aufgestellten Zeitplanes bearbeiten. Im Deutschen Bundestag wurde eine Koalitionsarbeitsgruppe eingerichtet, die die Arbeiten begleiten soll. Den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer soll zu ihrer Jahreskonferenz am 15. bis 17. Oktober 2014 über die Ergebnisse zum vertikalen Finanzausgleich berichtet werden; zu ihrer Konferenz am 11. Dezember 2014 folgt ein Bericht zum horizontalen Finanzausgleich. Bis dahin sollen also die Grundlagen für die Entscheidungen erarbeitet sein, die in der Reformkommission zur Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen vereinbart werden könnten. Auf Grundlage dessen ließe sich die Reformkommission dann zum neuen Jahr 2015 konstituieren. Die Kommunen fordern, an deren Arbeit kontinuierlich durch Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene einbezogen zu werden.

Direkte Betroffenheit von Kommunen und Kommunalfinanzen

Es geht bei den Themenbereichen sowohl der Bund-Länder-Arbeitsgruppe als auch einer noch einzurichtenden Reformkommission „auf den ersten Blick“ um Fragen der föderalen Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Die Reformergebnisse werden allerdings auch erhebliche Auswirkungen auf die Kommunalfinanzen haben, da die Landesfinanzen für diese mit entscheidend sind.

Zudem stehen hinter den Überschriften der Reformthemen der Bund-Länder-

Finanzbeziehungen auch eine Reihe unmittelbar für die Kommunen und Kommunalfinanzen bedeutsamer Zusammenhänge und Fragestellungen, zum Beispiel:

- Beitrag der Kommunen/Kommunalfinanzen zur Einhaltung der „Schuldenbremsen“, aktuell bereits der EU, perspektivisch der Bundesländer und des Bundes,
- Auswirkungen des Einhaltens der Schuldenbremsen durch die Bundesländer und den Bund auf die kommunale Finanzausstattung, die kommunalen Aufgaben- und Finanzierungsverantwortlichkeiten und die kommunale/öffentliche Investitionsfähigkeit,
- Übernahme von Sozialkosten durch den Bund, vor allem bei der Eingliederungshilfe,
- Berücksichtigung der kommunalen Finanzsituation im Länderfinanzausgleich – mit Blick auf kommunale Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungsbedarfe,
- Einbeziehung der kommunalen Altschulden bei einer Lösung des staatlichen Altschuldenproblems,
- Sicherung kommunaler Zahlungsliquidität, kommunaler Kreditversorgung und Steuerung des Risikos steigender Zinsbelastungen,
- Entwicklung eines strukturpolitischen Förder- und Finanzierungsinstruments nach regionalpolitischer Bedürftigkeit aus dem Solidaritätszuschlag.

Die Reformagenda der Bund-Länder-Finanzbeziehungen muss also auch mit Blick auf diese Fragen der Kommunalfinanzen abgearbeitet werden. Die Kommunalfinanzen sind ein untrennbarer Teil der öffentlichen Finanzen aller Ebenen in Deutschland insgesamt. Dies machen nicht zuletzt die „Schuldenbremsen“ der EU und zukünftig auch die in den Bundesländern und im Bund deutlich. Investitionen werden kaum mehr durch Kreditaufnahmen (ko-) finanziert werden können, die bestehenden Schulden müssen zugleich abgebaut werden. Zudem ist die öffentliche Infrastruktur in Deutschland ganz überwiegend kommunale Infrastruktur. Nach neuen Zahlen der KfW Bankengruppe beträgt alleine der akute Investitionsbedarf in die kommunale Infrastruktur 118 Milliarden Euro; von den zahlreichen weiteren kommunalen Finanzierungsverantwortlichkeiten ganz abgesehen. Das zeigt: Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen muss zu einer nachhaltigen Stabilisierung und Stärkung der Kommunalfinanzen führen.

Ein neuer Länderfinanzausgleich? – Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Die Reformaufgaben stehen zudem unter dem Anspruch, zeitgerecht Antworten zu

geben. Denn im Jahr 2019 enden die bisherigen Regelungen über den Länderfinanzausgleich (vor allem Maßstäbe- und Finanzausgleichsgesetz sowie Solidarität II). Dieser verfolgt das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet herzustellen. Dabei wird vor allem ein Ausgleich zwischen den finanzschwächeren und den finanzstärkeren Bundesländern durch entsprechende Transferzahlungen hergestellt. Die Verteilungskriterien werden dabei nicht ausgaben-, verschuldens- oder bedarfsorientiert, sondern vor allem einkommensorientiert bestimmt. Verkürzt dargestellt wird die Summe aller Landessteuereinnahmen durch die Einwohnerzahl der Bundesländer dividiert werden. So kommt man zu den durchschnittlichen Steuereinnahmen der Gemeinden werden mit dem Faktor 0,64 berücksichtigt. Untechnisch ausgedrückt wird die Finanzkraft der Gemeinden also zu 64 Prozent auf die Finanzkraft des Landes beim Länderfinanzausgleich angerechnet. Die so errechnete Messzahl wird dann mit der Einwohnerzahl des Bundeslandes multipliziert. „Einwohnerzahl“ ist allerdings ein Stichwort für ein Problemthema beim Länderfinanzausgleich, denn die Einwohner der Länder zählen nicht alle gleich. Vor allem bei den Stadtstaaten wird jeder Einwohner mit dem Faktor 1,35 berücksichtigt, begründet damit, dass die Stadtstaaten prinzipiell höhere Kosten pro Einwohner hätten. Die Flächenländer sehen dies kritisch, eventuell wird die von den Ländern Bayern und Hessen beim Bundesverfassungsgericht erhobene Normenkontrollklage gegen den Länderfinanzausgleich diese sogenannte „Einwohnerveredelung“ beenden oder verändern.

Zu einem Systemwechsel im Länderfinanzausgleich zu kommen, wird immer wieder diskutiert. Hinter vorgehaltener Hand ist in Berlin jedoch zu vernehmen, dass der bisherige einkommensbezogene Länderfinanzausgleich doch zu 99 Prozent ganz sinnvoll sei und funktioniere. Ob es beim Länderausgleich also zu einem wesentlichen Wechsel kommen wird, ist offen. Über den Länderfinanzausgleich im engeren Sinne wurden im Jahr 2013 insgesamt 8,5 Milliarden Euro unter den Ländern umverteilt. Das sind nur etwa drei Prozent aller Ländereinnahmen insgesamt – im Grunde also keine sehr große Summe. Die zum Teil spürbare Schärfe der politischen Debatte um den Länderfinanzausgleich erklärt sich allerdings aus dem Missverhältnis der Anzahl der Gebirgsländer zu den Nehmerländern. Nur drei Bundesländer – Baden-Württemberg, Bayern und Hessen – zahlen in den Länderfinanzausgleich ein, die anderen dreizehn Bundesländer erhalten Zahlungen. Der Freistaat Bayern hat im Jahr 2013 4,3

Milliarden Euro in den Länderfinanzausgleich gezahlt, also immerhin neun Prozent seiner Einnahmen. Baden-Württemberg zahlte knapp 2,5 Milliarden Euro, Hessen 1,7 Milliarden Euro.

Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Das tatsächliche System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und der Umverteilung ist allerdings wesentlich vielschichtiger. So wird ein Viertel des

Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen – im Jahr 2013 immerhin 7,3 Milliarden Euro – nach der Finanzkraft der Länder verteilt. Finanzschwächere Bundesländer erhalten zudem vom Bund Ergänzungszuweisungen oder Sonderergänzungszuweisungen. Dieser bundesstaatliche Finanzausgleich hatte im Jahr 2013 ein Volumen von immerhin 27 Milliarden Euro. Berücksichtigt man diese Umverteilungseffekte, so hat zum Beispiel

das oft als „Nehmerland“ betrachtete Bundesland Nordrhein-Westfalen tatsächlich insgesamt Mindereinnahmen von 1,3 Milliarden Euro im Jahr 2013 zu verzeichnen.

Komplexe Reform- und Verteilungsfragen der kommunalen und öffentlichen Finanzen stehen also zur Beantwortung an – mit einem ehrgeizigen Zeittableau einerseits und mit einem Zwang zur Erarbeitung von Lösungen andererseits.

EEG-Reform 2014 als wichtiger Schritt für die Energiewende: Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Miriam Marnich, DStGB

Die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist zum 1. August 2014 in Kraft getreten. Das bisherige Fördersystem wurde damit grundlegend überarbeitet. Die Ausbauziele, die Förderung erneuerbarer Energien sowie die Befreiungsmöglichkeiten von der EEG-Umlage wurden begrenzt, um den weiteren Kostenanstieg zu verhindern und die Kosten gleichmäßiger unter allen Beteiligten zu verteilen. Das neue EEG 2014 setzt überwiegend auf marktwirtschaftliche Instrumente: Ab 2016 greift mit Ausnahme von Kleinanlagen die verpflichtende Direktvermarktung und die Ermittlung der Förderhöhe soll spätestens ab 2017 durch Ausschreibungen erfolgen. Aus kommunaler Sicht war die EEG-Reform unerlässlich, um die Kosten für den Umbau des Energiesystems zu begrenzen und die erneuerbaren Energien besser an den Markt heranzuführen.

Die im April im Bundeskabinett verabschiedete Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der Besonderen Ausgleichsregelungen ist nun zum 1. August 2014 in Kraft getreten.

Die EEG-Reform hält folgende wesentlichen Änderungen bereit:

Ausbaukorridore

(§§ 1 Abs. 2, 3 EEG 2014)

Für den Ausbau von erneuerbaren Energien wurden verbindliche Mengenziele (sog. Ausbaukorridore) festgelegt. Bis 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien zwischen 40 und 45 Prozent und bis 2035 zwischen 55 und 60 Prozent betragen.

Zudem wurde für jede einzelne Erneuer-

bare-Energien-Technologie der jährliche Zubau begrenzt:

- Solarenergie: jährlicher Zubau von 2,5 Gigawatt (brutto),
- Windenergie an Land: jährlicher Zubau von 2,5 Gigawatt (netto),
- Biomasse: jährlicher Zubau von ca. 100 Megawatt (brutto),

Die konkrete Mengensteuerung erfolgt künftig bei den Technologien über einen sog. „atmenden Deckel“. Danach sinken bei Überschreiten des Ausbaukorridors die Fördersätze für weitere Anlagen automatisch (Prinzip der sog. „jährlichen Degression“).

- Windenergie auf See: Installation von 6,5 Gigawatt bis 2020 und 15 Gigawatt bis 2030.

Bei Windenergie auf See ist der Mengendeckel fest und es erfolgt keine Degression.

Direktvermarktungspflicht

(§§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1, 34 EEG 2014)

Die feste Einspeisevergütung wird durch die Pflicht der Anlagenbetreiber, ihren Strom entweder selbst oder über ein Direktvermarktungsunternehmen direkt zu vermarkten, abgelöst. Sie erhalten für neue Anlagen eine Prämie auf den Marktpreis, die zunächst die Lücke zu den bisherigen Tarifen füllen soll (sog. Marktprämie).

Die Direktvermarktungspflicht wird stufenweise eingeführt, d. h.:

- ab dem 1. August 2014 für alle Neuanlagen ab einer Leistung von 500 Kilowatt und
- ab dem 1. Januar 2016 für alle Neuan-

lagen ab einer Leistung von 100 Kilowatt

Um die Marktprämie erhalten zu können, müssen künftig alle EEG-Anlagen fernsteuerbar im Sinne von § 36 EEG 2014 sein. Davon sind nach einer Übergangsfrist ab dem 1. April 2015 auch Bestandsanlagen erfasst, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind.

Die bisherige Möglichkeit der Direktvermarktung zum Zwecke der Verringerung der EEG-Umlage (sog. Grünstromprivileg, § 39 EEG 2012) entfällt. Die Möglichkeit, Strom anteilig direkt zu vermarkten, bleibt erhalten.

Von der Pflicht zur Direktvermarktung befreit und damit weiterhin von der Einspeisevergütung Gebrauch machen können im Sinne des § 37 EEG 2014:

- Kleinanlagen mit einer Nennleistung von höchstens 500 kW, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen wurden und
- Anlagen mit einer Nennleistung von höchstens 100 kW, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen wurden.

Vermarkten die Betreiber von Kleinanlagen ihren Strom nicht im Wege der Direktvermarktung, reduziert sich die Höhe des gesetzlich festgelegten Fördersatzes um die Höhe der eingesparten Direktvermarktungskosten.

Eine abgesenkte Einspeisevergütung kann zudem in Ausnahmefällen nach § 38 EEG 2014 gezahlt werden, z. B. in Fällen, in denen der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Direktvermarktung ausfällt.

Ausschreibungsverfahren

(§§ 2 Abs. 5, 55 EEG 2014)

Die Förderhöhe soll spätestens ab 2017 über Ausschreibungen ermittelt werden. Um Erfahrungen mit Ausschreibungen zu sammeln, wird zunächst im Rahmen eines Pilotvorhabens die Förderung von Freiflächenanlagen für Photovoltaik auf ein Ausschreibungssystem umgestellt. Dabei soll bei der Umstellung auf Aus-

schreibungen die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat bereits ein Eckpunktepapier mit Vorschlägen für das Pilot-Ausschreibungsverfahren vorgelegt und zur öffentlichen Konsultation gestellt.

Die Ausschreibungen sollen in einem Umfang von mindestens fünf Prozent der jährlich neu installierten Leistung europaweit für ausländische Projekte geöffnet werden. Das Bundeswirtschafts- und Energieministerium (BMWi) will noch Ende des Jahres 2014 eine Verordnung für das Pilotprojekt der Ausschreibung im Bereich der Photovoltaikfreiflächenanlagen vorlegen, um das Projekt im Jahr 2015 beginnen zu können. Die aus dem Pilotprojekt gewonnenen Erkenntnisse sollen dann in eine nächste Ergänzung des EEG einfließen. Das EEG soll dann 2015 einen rechtlichen Rahmen dafür schaffen, ab Ende 2016 die Förderhöhe für erneuerbare Energien auf alle Technologien zur Ermittlung der Förderhöhe auszuweiten.

Eigenversorgung (§§ 5 Nr. 12, 61 EEG 2014)

Für Strom aus neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen oder neuen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, der in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Stromerzeugungsanlage genutzt wird, muss

- ab dem 1. August 2014 30 Prozent der EEG-Umlage,
- ab dem 1. Januar 2016 35 Prozent und
- ab dem 1. Januar 2017 eine auf 40 Prozent reduzierte EEG-Umlage gezahlt werden.

Für Strom aus konventionellen Anlagen fällt hingegen die volle Umlage an.

Es wird eine Bagatellgrenze eingeführt. Von der EEG-Umlage befreit sind:

- bei kleineren Anlagen mit einer instal-

lierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt (kW) die ersten 10 Megawattstunden im Jahr (MWh / Jahr), die selbst verbraucht werden.

Für bereits bestehende Eigenversorgungsanlagen wird die Rechtslage nicht geändert. Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 2014 zur Eigenversorgung im Sinne des EEG 2012 genutzt wurden, sind weiterhin von der EEG-Umlage befreit. Dasselbe gilt für Ersatzinvestitionen, also Eigenversorgungsanlagen, die Bestandsanlagen am selben Standort erneuern, ersetzen oder um bis zu 30 Prozent erweitern. Im Sinne der Übergangsregelung des § 100 Abs. 3 EEG 2014 (vgl. weiter unten) sind auch Stromerzeugungsanlagen ausgenommen, die bereits vor dem 23. Januar 2014 nach Bundesrecht genehmigt wurden und vor dem 1. Januar 2015 erstmalig zur Eigenversorgung genutzt werden.

Besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Industrie und Schienenbahnen (§ 64 ff. EEG 2014)

- Die begünstigten stromkostenintensiven Unternehmen zahlen für die erste Gigawattstunde die EEG-Umlage in voller Höhe und für den darüber hinaus von ihnen verbrauchten Strom grundsätzlich 15 Prozent der EEG-Umlage (vgl. § 64 EEG 2014). Diese Belastung wird jedoch auf maximal vier Prozent der Bruttowertschöpfung des jeweiligen Unternehmens begrenzt bzw. für Unternehmen mit einer Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent auf maximal 0,5 Prozent (sog. "Cap" bzw. "Super-Cap" der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien).
- Schienenverkehrsbetriebe mit einer unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbrauchten Strommenge von mehr als 2 GWh sind von der Zahlung der vollen Höhe der

EEG-Umlage befreit (vgl. § 65 EEG 2014). Die gesamte selbst verbrauchte Strommenge, mit Ausnahme der rückgespeisten Energie, wird demgegenüber zukünftig mit 20 Prozent der im Begrenzungsjahr fälligen EEG-Umlage belastet. Bisher mussten für 10 Prozent des Stroms die volle Umlage getragen werden und für den übrigen Strom wurde die EEG-Umlage auf 0,05 Cent/kWh begrenzt.

Übergangsvorschriften (§ 100 ff. EEG 2014)

- Anlagen, die bis zum 31. Juli 2014 in Betrieb genommen wurden, sollen hinsichtlich der Vergütungssätze noch dem geltenden Recht unterliegen. Für die Frage nach der Geltung der neuen Fassung des EEG wird folglich auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen abgestellt.
- Dieser Grundsatz gilt auch für Anlagen, die bereits vor dem 23. Januar nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden sind und noch in der Zeit zwischen dem 1. August und vor Ablauf des 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen wurden.

Den Gesetzestext des EEG 2014 vom 21. Juli 2014 sowie alle weiteren Informationen und Hintergründe zum Gesetzgebungsverfahren der EEG-Reform finden sich auf dem Informationsportal des Bundeswirtschafts- und Energieministeriums unter www.erneuerbare-energien.de.

Anmerkung

Das DStGB-Positionspapier zur „Energie-wende“ wurde vor dem Hintergrund der EEG-Reform zum 1. August 2014 aktualisiert und ist auf der DStGB-Homepage www.dstgb.de unter der Rubrik „Positionspapiere“ abrufbar.

Rechtsprechungsberichte

(Quelle: DStGB aktuell)

EuGH nimmt erneut zur Frage der In-House-Vergaben Stellung

Nachdem sich der Europäische Gerichtshof bereits in einer jüngeren Entscheidung vom 08. Mai 2014 (Rs. C-15/13) zur Zulässigkeit von In-House-Geschäften in einem Hamburger Fall geäußert hatte, hat der EuGH in einem Urteil vom 19. Juni 2014 (Rs. C-574/12) erneut zur Frage der In-House-Vergabe Stellung bezogen.

In der Entscheidung vom 19. Juni 2014 („Such“) ging es um die konkrete Frage,

ob die von der EuGH-Rechtsprechung für eine In-House-Fähigkeit erforderliche Voraussetzung, der „Kontrolle wie über eigene Dienststellen“, begründbar war. Dies hat der EuGH konkret verneint und damit das Europäische Vergaberecht für anwendbar erklärt, da der Auftragnehmer zwar eine gemeinnützige Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht war; falls zu deren Mitgliedern – wie vorliegend – bei der Erteilung eines ohne Beachtung des Vergaberechts erfolgenden Auftrags aber

nicht nur Einrichtungen des öffentlichen Sektors, sondern auch private Sozialträger zählen, ist das Kriterium der Kontrolle wie über die eigenen Dienststellen und damit die In-House-Fähigkeit nach Auffassung des EuGH nicht gegeben.

Der EuGH begründet die damit gegebene Ausschreibungspflicht bei der konkreten Erbringung von Leistungen zur gemeinsamen Nutzung von Krankenhäusern unter Rückgriff auf seine Entscheidung vom 11. Januar 2005 in der Sache „Stadt

Halle“. Hier wie dort verursacht die Beteiligung Privater (auch ohne Gewinnerzielungsabsicht) einen Wettbewerbsvorteil für diese Privaten. Dies liege auch darin begründet, dass die im öffentlichen Interesse liegenden Ziele sich regelmäßig von den Zielen privatrechtlicher Mitglieder der Einrichtung unterscheiden. Der Umstand, dass privatrechtliche Mitglieder an der beauftragten Einrichtung nur eine minderheitliche Beteiligung innehaben, kann – ebenso wie im Fall „Stadt Halle“ – diese Schlussfolgerung nicht in Frage stellen. Folge dieser Erwägungen war daher ein Verstoß gegen das EU-Vergaberecht und eine Ausschreibungspflicht.

Bundesverwaltungsgericht zum Hochwasserschutz

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 03.06.2014 (4 CN 6.12) zur Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 1 WHG Stellung genommen. Dem Urteil zufolge greift für die Umplanung eines bestehenden Baugebiets das vorstehende Verbot nicht, da es hierbei nicht um die erstmalige Ermöglichung einer Bebauung geht, sondern vielmehr um eine Änderungsplanung, die nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht erfasst ist.

Mit dem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht die Vorinstanz (OVG Rheinland-Pfalz) bestätigt. Auch für eine erhebliche Nachverdichtung gelte das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 1 WHG nicht, da die Berücksichtigung des Hochwasserschutzes sichergestellt sei, und zwar durch die bauleitplanerische Abwägung sowie die für die Vorhabenzulassung erforderlichen wasserrechtlichen Abweichungsentscheidungen.

Der Senat hat indes betont, dass die Umplanung die Gemeinde nicht der Pflicht enthebt, die Belange des Hochwasserschutzes in der Planung zu berücksichtigen. Diese müssten mit ihrer konkret nach Planungsanlass, Planungsziel und örtlichen Gegebenheiten zu gewichtenden Bedeutung in die Abwägung eingestellt werden.

Anmerkung: Ungeachtet der vorstehenden Entscheidung sollte aus kommunaler Sicht dem Hochwasserschutz ein besonderer Stellenwert im Rahmen der Bauleitplanung eingeräumt werden. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass Grundstückseigentümer in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ihre Gebäude regelmäßig nicht mit einer Wohngebäudeversicherung gegen Überflutungsschäden versichern können. Betroffene Städte und Gemeinden sollten darüber hinaus im Einzelfall prüfen, inwieweit Hochwasser-

schutzmaßnahmen (z. B. mobiler Hochwasserschutz) zur Sicherung bereits bebauter Grundstücke und zur Vermeidung von Amtshaftungsansprüchen vorgenommen werden können. Dies bedarf grundsätzlich einer Prüfung des Einzelfalls.

Gemeinden können die Streupflicht nur im Umfang ihrer eigenen Verkehrssicherungspflicht auf Anlieger übertragen

Gemeinden, die im Rahmen des Winterdienstes durch Satzung eine Streupflicht auf die Anlieger übertragen haben, können dies nur im Umfang der die Gemeinde treffenden Verkehrssicherungspflicht. Darüber hinausgehende Verpflichtungen können zur Unwirksamkeit der Satzung führen. In diesem Fall muss die Gemeinde die Verantwortung für eine unterbliebene Verkehrssicherungspflicht in Form der unterbliebenen Streupflicht übernehmen. Das OLG Karlsruhe hat in einem Beschluss Aussagen zur Übertragung der Streupflicht auf die Anwohner durch eine Gemeindegatsatzung getroffen. Betroffen war vorliegend die Sicherung des Fußgängerverkehrs an einer innerörtlichen Straße ohne Gehwege.

Im ursprünglichen, vom Landgericht verhandelten, Fall ging es darum, dass eine Fußgängerin am Rand einer schnee- und eisglatten Straße gestürzt war, sich erhebliche Verletzungen zuzog und vom Eigentümer des an den Fahrbahnrand reichenden Grundstücks Schmerzensgeld verlangte. Die Straße selbst hatte weder an der linken, noch an der rechten Seite einen Fußweg. Die Straße war nur an einer Straßenseite mit Wohnhäusern bebaut. Die verletzte Fußgängerin stürzte auf der unbebauten Straßenseite.

Die Gemeinde hatte die Streupflicht laut Satzung auf die Anlieger übertragen.

Das Landgericht sah ein Mitverschulden der gestürzten Fußgängerin, da sie auf der nicht abgestreuten Seite der Straße ging. Dieses Mitverschulden war nach Ansicht des Gerichts so hoch anzusetzen, dass eine eventuelle Haftung eines Dritten aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in jedem Falle vollständig zurücktrat (dem Ehemann der gestürzten Fußgängerin).

Gegen diese Entscheidung richtete sich die Berufung des Klägers. Der Kläger machte geltend, dass der Anlieger auch verpflichtet sei, auf der gegenüberliegenden (nicht bebauten) Straßenseite einen Fußweg abzustreuen.

Das OLG Karlsruhe hat mit Beschluss vom 31. März 2014 (Az.: 9 U 143/13) die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat festgestellt, dass es bei einer innerörtlichen Straße ohne Gehwege zum Schutz des Fußverkehrs ausreicht, wenn im Winter bei Glätte nur auf einer Stra-

ßenseite ein Streuen von einem Meter be-
streut wird. In diesem Umfang treffe die
Gemeinde eine Verkehrssicherungspflicht.
Sieht eine Gemeindegatsatzung vor,
dass die Verkehrssicherungspflicht für
den Schutz des Fußgängerverkehrs auf
die Anlieger übertragen wird, darf dies nur
in dem Maße geschehen, in dem die
Gemeinde selbst verpflichtet ist. Eine
Gemeindegatsatzung, die in dieser Situation
eine Streupflicht für beide Straßenseiten
vorsehe, gehe über den Umfang der die
Gemeinde selbst treffenden Verkehrs-
sicherungspflicht hinaus und sei deshalb
unwirksam. Eine Verpflichtung des Anlie-
gers, auch die gegenüberliegende Seite
der Straße zu streuen, habe deshalb nicht
vorgelegen.

Den Beschluss des OLG Karlsruhe und
die Begründung der mit der Berufung
angefochtenen Entscheidung sind im
Detail unter folgendem Link nachzulesen:
www.justizportal-bw.de

Einschätzung: Für Städte und Gemein-
den ist die Entscheidung insoweit von Be-
deutung, als sie verdeutlicht, dass die
Möglichkeiten der Gemeinden, Streu-
pflichten im Rahmen des Winterdienstes
auf Anlieger zu übertragen, begrenzt sind.
Gemeinden können nur in dem Umfang
Streu- und Reinigungspflichten übertra-
gen, wie sie ihnen selbst obliegen. Gehen
sie über die Grenze der eigenen Verpflich-
tung hinaus, so besteht die Gefahr, dass
die gesamte Satzung unwirksam ist. In
diesem Falle wäre die Gemeinde zur Ver-
kehrssicherung verpflichtet. Eine Ver-
pflichtung der Anlieger im Rahmen des
rechtlich zulässigen kann bei der Unwirk-
samkeit der Satzung nicht angenommen
werden, da eine entsprechende Verpflich-
tung für die Anlieger zu unbestimmt wäre.
Städte und Gemeinden sollten daher prü-
fen, ob der Umfang der Übertragung der
Streupflicht entsprechend den örtlichen
Verhältnissen der eigenen Verkehrs-
sicherungspflicht der Gemeinden entspricht.

OLG Schleswig zur Zulässigkeit von Bietergemeinschaften in Vergabeverfahren

Das OLG Schleswig hat mit Beschluss
vom 15.04.2014 (1 Verg 4/13) zur Zuläs-
sigkeit von Bietergemeinschaften Stel-
lung genommen. Dem Beschluss zufolge
sind Bietergemeinschaften bei fehlender
eigener Leistungsfähigkeit eines Bieters
zulässig.

Mit dem vorstehenden Beschluss hat das
OLG Schleswig die bisherige Rechtspre-
chung zu Bietergemeinschaften konkre-
tisiert (vgl. u. a. OLG Düsseldorf, Be-
schluss vom 09.11.2011 – Az.: 7 Verg
35/11). Die bisherige Rechtsprechung
hatte die Frage nach der grundsätzlichen
Zulässigkeit einer Bietergemeinschaft
noch dahingehend beantwortet, dass die

Bildung einer solchen grundsätzlich gegen § 1 GWB verstoße und damit einer besonderen Rechtfertigung bedürfe. Das OLG Schleswig hat nunmehr festgestellt, dass Bietergemeinschaften zulässig sind, sofern der Bieter alleine nicht leistungsfähig ist, also auf die anderen Mitglieder der Bietergemeinschaft zur Leistungserbringung angewiesen ist.

Hierbei kommt es entscheidend darauf an, dass die betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse des Bieters eine eigenständige Teilnahme nicht ermöglichen. Es ist also durchaus möglich, dass der jeweilige Bieter normalerweise in der Lage ist, ein eigenes Angebot abzugeben, dies aber aus Gründen der Auftragsauslastung oder sonstigen geschäftlichen Situationen momentan nicht umsetzen kann.

Anmerkung: Die Vergabekammer des Bundes (VK Bund) hat jüngst eine noch weitergehende Entscheidung getroffen (Beschluss vom 16.01.2014 – VK 1-117/13). Demzufolge sollen Bietergemeinschaften auch zulässig sein, wenn jeder Bieter ein eigenes Angebot abgeben könnte. Abzustellen sei vielmehr auf die im konkreten Markt herrschenden Wettbewerbsverhältnisse. Sei der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft wirtschaftlich zweckmäßig und kaufmännisch vernünftig, so wirke dies im Ergebnis wettbewerbsfördernd, da sich der jeweilige Bieter nur im Rahmen einer Bietergemeinschaft überhaupt am Vergabeverfahren beteiligen würde.

VG Berlin: Pausenhofgeräusche von Grundschulkindern sind kein Lärm

Nachbarn müssen die üblicherweise von einer Grundschule ausgehenden Geräusche hinnehmen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einer Entscheidung zu Pausenhofgeräusche entschieden (Urteil vom 25.06.2014, Az.: VG 13 K 109.12, nicht rechtskräftig).

Die Kläger wandten sich mit ihrer Klage gegen die Erweiterung des Schulbetriebs der an ihre Grundstücke in Berlin-Zehlendorf angrenzenden privaten Grundschule von 100 auf 127 Schüler. Sie befürchteten unter anderem eine mit dem Charakter eines allgemeinen Wohngebietes nicht mehr verträgliche Lärmbelastung. Sie sind der Auffassung es müsse eine Lärmschutzmauer errichtet und in den Musik- und Gymnastikräumen schallisolierte Fenster eingebaut werden. Das VG hat die Klage abgewiesen. Der erweiterte Schulbetrieb verletze keine nachbarschützenden Vorschriften. Der Betrieb einer privaten Grundschule mit maximal 127 Schülern in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr sei mit dem Gebietscharakter eines allgemeinen Wohngebietes nicht unverträglich. Die Schülerzahl halte sich im Bereich des ortsüblichen. Rücksichtslose Lärmimmissionen seien nicht zu befürchten.

Die Geräusche von auf dem Pausenhof spielenden Grundschulkindern müssten unabhängig von ihrer Intensität nach dem Toleranzgebot im Bundesimmissionenschutzgesetz hingenommen werden. Geräuscheinwirkungen von Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen seien im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 22 Abs. 1a BImSchG). Der Pausenhof einer Grundschule sei eine ähnliche Einrichtung wie ein Kinderspielplatz, denn er diene wie dieser dem Ausleben des Spielbedürfnisses und des Bewegungsdrangs von Kindern. Gesichtspunkte, die ausnahmsweise ein Zurücktreten der geräuschvollen kindlichen Interessen zugunsten des Ruhebedürfnisses der Eigentümer der Nachbargrundstücke rechtfertigten, seien nicht erkennbar. Im Gegenteil seien die Grundstücke wegen der nahen S-Bahnlinie und auch wegen der seit langem bestehenden Schule durch eine nicht unerhebliche Geräuschvorbelastung geprägt. Der zeitlich begrenzte Schul- und

Pausenbetrieb belasse den Eigentümern zudem erhebliche Zeiträume, in denen von dem Schulgrundstück überhaupt keine Geräuschimmissionen ausgingen.

Anmerkung: Aus kommunaler Sicht ist die Entscheidung ausdrücklich zu begrüßen. Damit wird die bewährte Rechtsprechung nach dem Inkrafttreten des § 3 Abs. 2 BauNVO und § 22 Abs. 1a BImSchG fortgesetzt. Danach sind Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, in reinen Wohngebieten zulässig. Insbesondere wird vom VG auf eine ortsübliche Schülerzahl sowie die Erweiterung des Betriebs um lediglich unter 30 Prozent abgestellt. Auch die „laute“ S-Bahn-Linie in der Umgebung lässt die eventuelle Geräuschbelastung durch auf dem Schulhof spielende Schüler als marginal erscheinen.

OLG Brandenburg: Amtsdirektorin nach gesponserter Weihnachtsfeier wegen Vorteilsannahme verurteilt

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat in dritter und letzter Instanz mit Beschluss vom 09.04.2014 – (1) 53 Ss 39/14 (21/14) ein Urteil gegen eine Amtsdirektorin bestätigt, in der diese wegen Vorteilsannahme zu einer Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 100 Euro verurteilt worden ist. Die Amtsdirektorin hatte die 750-Euro-teure Weihnachtsfeier ihres Amtes mit kabarettistischem Rahmenprogramm vollständig von einem Unternehmer finanzieren lassen. Dieser erhoffte sich hiervon, dass ihn das Amt im Gegenzug bei der Vergabe weiterer Aufträge zur Sanierung von Mülldeponien berücksichtigen würde. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts nahm die Amtsdirektorin mit ihrem Verhalten für sich und weitere Mitarbeiter des Amtes einen Vorteil im Zusammenhang mit der Dienstausbübung an.

(Quelle: beck-aktuell)

Aus der Rechtsprechung

Leitsätze

1. Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nach § 10a KAG RP sind verfassungsrechtlich zulässig.
2. Werden Beiträge erhoben, verlangt der Grundsatz der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG, dass die Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und nicht Beitragspflichtigen nach Maßgabe des konkret-

zurechenbaren Vorteils vorgenommen wird, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Beitrag abgegolten werden soll.

3. Die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für Straßenausbaubeiträge ist zulässig, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist.

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 2014, Az. 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10 -

A.

Die Verfassungsbeschwerden betreffen die Frage, ob die Erhebung wiederkehrender Beiträge für sämtliche Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebiets oder Verkehrsanlagen einzelner, vonein-

ander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde auf der Grundlage des § 10a Kommunalabgabengesetzes - KAG RP - mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

B.

Die zulässigen Verfassungsbeschwerden sind teilweise begründet. Sie sind unbegründet, soweit sie sich gegen die Möglichkeit der Auferlegung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen wenden. § 10a KAG RP verstößt in verfassungskonformer Auslegung weder gegen Freiheitsrechte der Beschwerdeführerinnen in Verbindung mit der Schutz- und Begrenzungsfunktion der Finanzverfassung (I.) noch gegen den aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden Grundsatz der Belastungsgleichheit (II.). Begründet sind die Verfassungsbeschwerden dagegen insoweit, als sie sich gegen die angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen wenden, da deren Auslegung und Anwendung des § 10a KAG RP den Anforderungen des Grundsatzes der Belastungsgleichheit nicht in vollem Umfang gerecht werden (III.).

I.

Freiheitsrechte der Beschwerdeführerinnen werden durch die gesetzliche Auferlegung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge nicht verletzt.

1. Als Auferlegung einer Geldleistungspflicht stellt die Erhebung wiederkehrender Beiträge einen Eingriff in die persönliche Freiheitsentfaltung im vermögensrechtlichen Bereich dar (vgl. BVerfGE 87, 153 <169>; 93, 121 <137>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 15. Januar 2014 - 1 BvR 1656/09 -, juris, Rn. 44).

2. Der wiederkehrende Beitrag beruht auf einer gesetzlichen Grundlage, welche die Kompetenzordnung des Grundgesetzes wahrt. Er ist als nichtsteuerliche Abgabe mit Gegenleistungscharakter gerechtfertigt, die den Anforderungen genügt, welche die Schutz- und Begrenzungsfunktion der Finanzverfassung an solche Abgaben stellt, (a) und für die das Land mangels Bundeskompetenz zur Gesetzgebung befugt war (b).

a) Wiederkehrende Beiträge nach § 10a KAG RP sind keine Steuern, sondern nichtsteuerliche Abgaben.

aa) (1) Maßgeblich für die Qualifizierung einer Abgabe als Steuer oder nichtsteuerliche Abgabe ist die Ausgestaltung des betreffenden Gesetzes (vgl. BVerfGE 7, 244 <256>; 49, 343 <352>; 92, 91 <114>; 123, 1 <17>). Die Einordnung der Abgabe richtet sich nicht nach ihrer gesetzlichen Bezeichnung, sondern nach ihrem tatbestandlich bestimmten, materiellen Gehalt (BVerfGE 108, 1 <13>; 108, 186 <212>; 110, 370 <384>; 113, 128

<145 f.>; 122, 316 <333>; 124, 348 <364>).

Steuern sind öffentliche Abgaben, die als Gemeinlast (vgl. BVerfGE 110, 274 <294>; 123, 132 <140>) ohne individuelle Gegenleistung („voraussetzungslos“) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines öffentlichen Gemeinwesens erhoben werden (vgl. BVerfGE 49, 343 <353>; 110, 274 <294>; 124, 235 <243>; 124, 348 <364>).

(2) Erweist sich eine Abgabe wegen ihres Gegenleistungscharakters als nichtsteuerliche Abgabe, stehen die finanzverfassungsrechtlichen Vorschriften des Grundgesetzes ihrer Erhebung nicht entgegen (vgl. BVerfGE 124, 235 <244>; 132, 334 <349, Rn. 47>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 28. Januar 2014 - 2 BvR 1561/12 u.a. -, NVwZ 2014, S. 646 <650 f., Rn. 121 ff.>; stRspr). Das Grundgesetz enthält keinen abschließenden Kanon zulässiger Abgabetypen (BVerfGE 113, 128 <146 f.>; 122, 316 <333>; 123, 132 <141>). Abgaben, die einen Sondervorteil ausgleichen sollen, sind als Vorzugslasten zulässig. Darunter fallen Gebühren und Beiträge (vgl. BVerfGE 110, 370 <388> m.w.N.).

Es gibt zwar keinen eigenständigen vollständigen verfassungsrechtlichen Beitrags- oder Gebührenbegriff (vgl. BVerfGE 50, 217 <225 f.>); diese Vorzugslasten weisen jedoch Merkmale auf, die sie verfassungsrechtlich notwendig von der Steuer unterscheiden. Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken (vgl. BVerfGE 50, 217 <226>; 92, 91 <115>; 110, 370 <388>; 132, 334 <349, Rn. 49> m.w.N.; stRspr). Das gilt entsprechend für Beiträge, die im Unterschied zu Gebühren schon für die potentielle Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Leistung erhoben werden (vgl. BVerfGE 9, 291 <297 f.>; 92, 91 <115>; 110, 370 <388>; 113, 128 <148> m.w.N.). Durch Beiträge sollen die Interessenten an den Kosten einer öffentlichen Einrichtung beteiligt werden, von der sie potentiell einen Nutzen haben (vgl. BVerfGE 38, 281 <311> m.w.N.). Der Gedanke der Gegenleistung, also des Ausgleichs von Vorteilen und Lasten, ist der den Beitrag im abgabenrechtlichen Sinn legitimierende Gesichtspunkt (BVerfGE 9, 291 <298>). Während bei den Zwecksteuern die Ausgaben- und die Einnahmenseite voneinander abgekoppelt sind, werden bei den nichtsteuerlichen Abgaben in Form von Beiträgen die Rechtfertigung und die Höhe der Abgabe gerade durch den öffentlichen Aufwand

vorgegeben (vgl. BVerfGE 108, 186 <212>; 110, 370 <384>; 124, 348 <364>; Birk/Eckhoff, in: Sacksofsky/Wieland, Vom Steuerstaat zum Gebührenstaat, 2000, S. 54 <57>; P. Kirchhof, Nichtsteuerliche Abgaben, in: Isensee/Kirchhof, HStR V, 3. Aufl. 2007, § 119 Rn. 64).

bb) Der Straßenausbaubeitrag gemäß § 10a KAG RP ist danach keine Steuer, sondern eine nichtsteuerliche Abgabe (vgl. VG Koblenz, Beschluss vom 1. August 2011 - 4 K 1392/10.KO -, juris, Rn. 147; Halter, Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag, 2006, S. 116 ff.; Beuscher, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 2307 ff. <Stand September 2013>; a.A. Kraft-Zörcher, ThürVBl 1999, S. 55 <58 f.>; vgl. auch Driehaus, KStZ 2011, S. 21 <22>; Brenner, Gesetzmäßigkeitsprinzip und Reformfrage im Straßenausbaubeitragsrecht, 2010, S. 83). Die Abgabe für Verkehrsanlagen wird nicht zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben erhoben, sondern speziell zur Finanzierung des Straßenausbaus, also für einen besonderen Finanzbedarf (vgl. BVerfGE 110, 370 <384>). Dieser Zusammenhang ist in der gesetzlichen Regelung des Abgabentatbestandes hinreichend verankert. § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG RP ermächtigt ausdrücklich zur Erhebung vorteilsbezogener Beiträge und gestaltet die Abgabenerhebung gegenleistungsbezogen aus, indem die jeweils auferlegte Abgabe vom Gesetzgeber dem Grunde und der Höhe nach mit dem Anfall der Kosten konkreter Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen für die Erledigung der Aufgabe des Straßenausbaus tatbestandlich verknüpft ist.

b) Für öffentlich-rechtliche Abgaben, die keine Steuern sind (nichtsteuerliche Abgaben), richtet sich die Gesetzgebungskompetenz nach den allgemeinen Regeln über die Sachgesetzgebungskompetenzen (Art. 70 ff. GG; vgl. BVerfGE 4, 7 <13>; 110, 370 <384>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 28. Januar 2014 - 2 BvR 1561/12 u.a. -, NVwZ 2014, S. 646 <650, Rn. 121>; stRspr). Für das Straßenausbaubeitragsrecht steht den Ländern nach den allgemeinen Regeln die erforderliche Sachgesetzgebungskompetenz zu (Art. 30, 70 ff. GG; vgl. BVerfGE 4, 7 <13>; 110, 370 <384>; stRspr). Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG ist der Bund auf den Erlass von Vorschriften für den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen des Fernverkehrs beschränkt. Im Übrigen liegt die Gesetzgebungsbefugnis für die Materie „Straßenbau“ bei den Ländern (BVerfGE 26, 338 <370, 384>; 34, 139 <152>).

II.

Die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen nach Maßgabe des § 10a KAG

RP verstößt bei verfassungskonformer Auslegung nicht gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung des Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsgleichheit.

1. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfGE 98, 365 <385>; 130, 240 <252>; stRspr). Er gilt sowohl für ungleiche Belastungen als auch für ungleiche Begünstigungen (vgl. BVerfGE 79, 1 <17>; 126, 400 <416>; 130, 240 <252 f.>). Art. 3 Abs. 1 GG verwehrt dem Gesetzgeber nicht alle Differenzierungen. Diese bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (vgl. BVerfGE 75, 108 <157>; 93, 319 <348 f.>; 107, 27 <46>; 126, 400 <416>; 129, 49 <69>; 132, 179 <188, Rn. 30>).

2. Aus dem Gleichheitssatz folgt für das Steuer- und Abgabenrecht der Grundsatz der Belastungsgleichheit (vgl. BVerfGE 117, 1 <30>; 124, 235 <244>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 28. Januar 2014 - 2 BvR 1561/12 u.a. -, NVwZ 2014, S. 646 <650, Rn. 121>).

Bei der Auswahl des Abgabegenstands sowie bei der Bestimmung von Beitragsmaßstäben und Abgabensatz hat der Gesetzgeber einen weitreichenden Gestaltungsspielraum (vgl. BVerfGE 50, 217 <226>; 91, 207 <223>). Wer eine nichtsteuerliche Abgabe schuldet, ist allerdings regelmäßig zugleich steuerpflichtig und wird insofern zur Finanzierung der die Gemeinschaft treffenden Lasten herangezogen. Neben dieser steuerlichen Inanspruchnahme bedürfen nichtsteuerliche Abgaben, die den Einzelnen zu einer weiteren Finanzleistung heranziehen, zur Wahrung der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen (Art. 3 Abs. 1 GG) einer über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehenden besonderen sachlichen Rechtfertigung (vgl. BVerfGE 75, 108 <158>; 93, 319 <343>; 108, 1 <16 f.>; 124, 235 <244>; 132, 334 <349, Rn. 47 f.>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 28. Januar 2014 - 2 BvR 1561/12 u.a. -, NVwZ 2014, S. 646 <650, Rn. 121>). Als sachliche Gründe, die die Bemessung einer Gebühr oder eines Beitrags rechtfertigen können, sind neben dem Zweck der Kostendeckung auch Zwecke des Vorteilsausgleichs, der Verhaltenslen-

kung sowie soziale Zwecke anerkannt (BVerfGE 132, 334 <349, Rn. 49> m.w.N.).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Abgabengesetze in der Regel Massenvorgänge des Wirtschaftslebens betreffen. Sie müssen, um praktikabel zu sein, Sachverhalte, an die sie dieselben abgabenrechtlichen Folgen knüpfen, typisieren und können dabei die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen. Es ist auch ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers, die Erhebung von Abgaben - insbesondere sofern sie auf der Grundlage von kommunalen Satzungen erfolgt - so auszugestalten, dass sie praktikabel bleibt, und sie von übermäßigen, mit Rechtsunsicherheit verbundenen Differenzierungsanforderungen zu entlasten. Die wirtschaftlich ungleiche Wirkung auf die Abgabepflichtigen darf allerdings ein gewisses Maß nicht übersteigen. Vielmehr müssen die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit ihr notwendig verbundenen Ungleichheit der Belastung stehen (vgl. für das Steuerrecht BVerfGE 96, 1 <6>; 99, 280 <290>; 105, 73 <127>; 110, 274 <292>; 116, 164 <182 f.>; 117, 1 <31>; 120, 1 <30>; 123, 1 <19>; 127, 224 <246>). Außerdem darf eine gesetzliche Typisierung keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern muss sich realitätsgerecht am typischen Fall orientieren (vgl. BVerfGE 112, 268 <280 f.>; 117, 1 <31>; 120, 1 <30>; 123, 1 <19>; 127, 224 <246>).

3. Werden Beiträge erhoben, verlangt Art. 3 Abs. 1 GG, dass die Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und nicht Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Vorteils vorgenommen wird, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Beitrag abgegolten werden soll. Erfolgt die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen grundstücksbezogen, können nach dem Grundsatz der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit nur solche Grundstücke herangezogen werden, deren Eigentümer aus der Möglichkeit, die ausgebauten Straßen in Anspruch zu nehmen, einen Sondervorteil schöpfen können, der sich von dem der Allgemeinheit der Straßennutzer unterscheidet.

Die Erhebung von Beiträgen erfordert hiernach hinreichende sachliche Gründe, welche eine individuelle Zurechnung des mit dem Beitrag belasteten Vorteils (siehe oben B. I.) zum Kreis der Belasteten rechtfertigen. Wesentlich für den Begriff des Beitrags ist der Gedanke der angebotenen Gegenleistung, des Ausgleichs von Vorteilen und Lasten: Wenn das Gemeinwesen in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eine besondere Einrichtung zur Verfügung stellt, so sollen diejenigen, die daraus besonderen wirtschaftlichen Nutzen ziehen oder ziehen können, zu den Kosten ihrer Errichtung und Unterhaltung

beitragen (vgl. BVerfGE 14, 312 <317>). Die für die Kostentragungspflicht erforderliche individuelle Zurechenbarkeit lässt sich insbesondere aus der rechtlichen oder tatsächlichen Sachherrschaft oder -nähe und der damit verbundenen Möglichkeit herleiten, aus der Sache konkrete wirtschaftliche Vorteile oder Nutzen zu ziehen (vgl. BVerfGE 91, 207 <223>). Das schließt allerdings nicht aus, dass eine unbestimmte Vielzahl von Bürgern zu Beiträgen herangezogen wird, sofern ihnen jeweils ein Sondervorteil individuell konkret zugerechnet werden kann (vgl. VerfGH RP, Urteil vom 13. Mai 2014 - VG B 35/12 -, juris, Rn. 103).

Soweit die Beitragserhebung grundstücksbezogen erfolgt, muss auch der Sondervorteil grundstücksbezogen definiert werden (vgl. Driehaus, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 272 <Stand September 2013>; Beuscher, ebd. Rn. 2314); er kann zum Beispiel in einer Erhöhung des Gebrauchswertes des Grundstücks durch die Belegenheit in einem verkehrsmäßig erschlossenen Gebiet oder in der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage bestehen, welche ihrerseits den Gebrauchswert des Grundstücks steigert. Eine Steigerung des Verkehrswertes ist nicht erforderlich (vgl. Arndt, in: Henneke/Pünder/Waldhoff, Recht der Kommunalfinanzen, 2006, § 16 Rn. 130; Driehaus, a.a.O.; Schneider, Driehaus-Festschrift, 2005, S. 179 <184>).

Weitergehende verpflichtende Anforderungen, wie zum Beispiel die Existenz eines „funktionalen Zusammenhangs“ zwischen Verkehrsanlagen und den mit einem Ausbaubeitrag belasteten Grundstücken sind verfassungsrechtlich nicht geboten. Allerdings darf sich aus Gründen der Belastungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) der Sondervorteil, dessen Inanspruchnahme durch die Erhebung eines Beitrags ausgeglichen werden soll, nicht in der Weise auflösen, dass Beitragspflichtige keinen größeren Vorteil aus der potentiellen Inanspruchnahme der Gegenleistung ziehen können als die nicht-beitragspflichtige Allgemeinheit. Damit bleibt Raum für eine Ausgestaltung der Beitragsverpflichtung durch den Gesetz- oder Satzungsgeber. Der danach eröffnete Spielraum ist erst dann überschritten, wenn kein konkreter Bezug zwischen dem gesetzlich definierten Vorteil und den Abgabepflichtigen mehr erkennbar ist (vgl. Wilke, Gebührenrecht und Grundgesetz, 1973, S. 88).

4. Nach diesen Maßgaben verstößt die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen nach § 10a KAG RP in verfassungskonformer Auslegung nicht gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen. Der für die Bei-

tragserhebung erforderliche Sondervorteil der Beitragspflichtigen liegt in der Möglichkeit des Zugangs von ihren Grundstücken zu den öffentlichen Verkehrsanlagen (a). Bei verfassungskonformer Auslegung von § 10a KAG RP und einer entsprechenden Umsetzung durch den jeweils zuständigen Satzungsgeber ist ein durch den Ausbau von Verkehrsanlagen bedingter Sondervorteil sämtlichen Abgabepflichtigen hinreichend individuell zurechenbar (b). Die Erhebung wiederkehrender Beiträge durch Satzung nach § 10a KAG RP führt bei verfassungskonformer Auslegung auch nicht zu einer Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem, weil sämtliche Grundstücke innerhalb einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung abgabepflichtig wären, obwohl sie durch die Ausbaumaßnahmen wesentlich unterschiedlich begünstigt sind, sofern mit der Anlage ein Vorteil für das Grundstück, an das der Beitrag anknüpft, verbunden ist.

a) Der durch den Beitrag ausgeglichene Sondervorteil besteht nach dem Wortlaut des § 10a KAG RP und der Begründung des Gesetzentwurfs in der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer öffentlichen Verkehrsanlage, die Teil einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist. Dem steht die wiederkehrende Erhebung des Beitrags nicht entgegen (vgl. BVerfGE 42, 223 <228 f. >).

Der Gesetzgeber sieht den Sondervorteil in der Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einem Gesamtsystem der Verkehrsanlagen, das nach Maßgabe der Satzung grundsätzlich auch aus sämtlichen zum Ausbau bestimmten Verkehrsanlagen einer Gemeinde bestehen kann und damit eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildet. Bereits nach der Vorgängerregelung des § 10 Abs. 6 KAG RP aus dem Jahre 1995 war die „rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage“ der gesetzliche Anknüpfungspunkt für den Sondervorteil. Mit der Neuregelung wurde der Begriff der „Abrechnungseinheit“ durch den der „einheitlichen öffentlichen Einrichtung“ ersetzt. Während nach Auffassung des Landesgesetzgebers beim einmaligen Beitrag nach § 10 Abs. 5 KAG RP der Sondervorteil in der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs „zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage“ besteht, soll beim (wiederkehrenden) Beitrag nach § 10a KAG RP die Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu „einer der Verkehrsanlagen“ - also nicht nur zu einer bestimmten, gerade hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage - genügen. Die einheitliche öffentliche Einrichtung bilde in ihrer Ge-

samtheit das einheitliche Straßensystem, welches den durch die einzelnen Verkehrsanlagen „erschlossenen“, qualifiziert nutzbaren Grundstücken die erforderliche Anbindung an das gesamte übrige innerörtliche und damit zugleich auch überörtliche Straßennetz ermögliche. In der Erhaltung, Verbesserung oder Erweiterung dieses Straßensystems seitens der Gemeinde durch entsprechende Ausbaumaßnahmen an den einzelnen Verkehrsanlagen liege der verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Sondervorteil, der durch den wiederkehrenden Beitrag abgegolten werde (LTDrucks 15/318, S. 7 f.).

Der beitragspflichtige Vorteil liegt danach in der Möglichkeit der besseren Erreichbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke und der besseren Nutzbarkeit des Gesamtverkehrssystems sowie dessen Aufrechterhaltung und Verbesserung als solchem; er ist geeignet, den Gebrauchswert der Grundstücke positiv zu beeinflussen. Damit bewegt sich der Landesgesetzgeber innerhalb der durch den Gleichheitssatz gezogenen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit, indem er den Vorteil des einzelnen Grundstücks mit Rücksicht auf die straßenausbaubedingte Steigerung und den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Gesamtverkehrssystems einer vom Satzungsgeber festzulegenden Einheit bestimmt. Mit dem Ausbaubeitrag wird folglich nicht die schlichte - auch der Allgemeinheit zustehende - Straßenbenutzungsmöglichkeit entgolten, sondern die einem Grundstück mit Baulandqualität zugutekommende Erhaltung der wegemäßigen Erschließung als Anbindung an das inner- und überörtliche Verkehrsnetz. Durch den Straßenausbau wird die Zugänglichkeit des Grundstücks gesichert und damit der Fortbestand der qualifizierten Nutzbarkeit (so auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. November 2007 - 6 C 10601/07.OVG -, AS RP-SL 35, S. 209 <217>; Beschluss vom 24. Februar 2012 - 6 A 11492/11.OVG -, AS RP-SL 41, S. 69 <70 f. >; Beschluss vom 21. August 2012 - 6 C 10085/12.OVG -, AS RP-SL 41, S. 218 <221 f. >). Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass zur wegemäßigen Erschließung eines bestimmten Grundstücks allein die Straße, an der es gelegen ist, regelmäßig nicht ausreicht. Vielmehr wird der Anschluss an das übrige Straßennetz meist erst über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. November 2007 - 6 C 10601/07.OVG -, AS RP-SL 35, S. 209 <214>; Urteil vom 25. August 2010 - 6 A 10505/10.OVG -, AS RP-SL 39, S. 331 <335>; Urteil vom 15. März 2011 - 6 C 11187/10.OVG -, AS RP-SL 40, S. 4 <12>; Beschluss vom 24. Februar 2012 - 6 A 11492/11.OVG -, AS RP-SL 41, S. 69 <71>). Zwischen welchen Verkehrsanlagen eine ausreichend enge „Vermittlungs-

beziehung“ hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz besteht, ist dagegen keine Frage des Vorliegens eines Vorteils, sondern dessen individueller Zurechenbarkeit zu einem einzelnen Grundstück.

b) Der Vorteil ist bei Ausschöpfung der Möglichkeit zur Bildung einheitlicher öffentlicher Einrichtungen in abgrenzbaren Gebietsteilen der Gemeinden gemäß § 10a KAG RP individuell hinreichend zurechenbar.

§ 10a KAG RP eröffnet dem Satzungsgeber die Möglichkeit, einheitliche öffentliche Einrichtungen zu bilden, die nicht notwendig das gesamte Gemeindegebiet umfassen, sondern auch nur einzelne, abgrenzbare Gebietsteile. Dabei kann in der Satzung geregelt werden, dass sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde eine oder mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen bilden, für deren Ausbau vorteilsbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu diesen Verkehrsanlagen haben. Die Gemeinde hat dabei gemäß § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG RP die örtlichen Gegebenheiten zu beachten. Wie aus der Pflicht zur weitergehenden Begründung für die Bestimmung von Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung gemäß § 10a Abs. 1 Satz 4 KAG RP sowie aus der Gesetzesbegründung (LTDrucks 15/318, S. 7) hervorgeht, sah der Gesetzgeber die Ausübung des Satzungsermessens dahingehend, dass sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen einer Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, als Regelfall an, was auch vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass es in Rheinland-Pfalz besonders viele kleinere Gemeinden gibt (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Statistisches Jahrbuch 2012, S. 34).

c) Die Bildung einer einzigen Abrechnungseinheit im gesamten Gemeindegebiet durch Satzung ist dann gerechtfertigt, wenn mit den Verkehrsanlagen ein Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Besteht ein solcher Vorteil wie in Großstädten oder Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet nicht, läge in der Heranziehung aller Grundstücke zur Beitragspflicht eine Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Sachverhalte.

aa) Der Wortlaut des § 10a KAG RP steht einer solchen verfassungskonformen Auslegung nicht entgegen, da § 10a Abs. 1 Satz 4 KAG RP dem Satzungsgeber ausdrücklich vorschreibt, die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. In

Großstädten oder Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet ist das eröffnete Satzungsermessen zur Bildung einer einzigen Verkehrsanlage im gesamten Gemeindegebiet insoweit von Verfassung wegen auf Null reduziert, als nur so dem Gebot eines zurechenbaren Sondervorteils auch bei Berücksichtigung des Typisierungs- und Vereinfachungsspielraums des Satzungsgebers Rechnung getragen werden kann. In dieser Auslegung ist § 10a KAG RP mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Beitragserhebung (siehe oben B. I. 2.) in Einklang zu bringen.

bb) Bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens muss der Satzungsgeber die verfassungsrechtlichen Grenzen einer Bestimmung der Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebiets als einheitliche öffentliche Einrichtung in den Blick nehmen. Ein Beitrag für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Verkehrsanlage kommt nur für diejenigen Grundstücke in Betracht, die von der Verkehrsanlage einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lavorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Nur in diesem Fall erscheint es nach dem Maßstab des Gleichheitssatzes gerechtfertigt, gerade den oder die Eigentümer dieses Grundstücks zu einem Beitrag für die Nutzung der ausgebauten Straße heranzuziehen. Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von

dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Dabei dürfte in Großstädten die Aufteilung der Verkehrsanlagen in mehrere abgrenzbare Gebietsteile regelmäßig erforderlich und unbeschadet des ansonsten bestehenden Satzungsermessens die Annahme einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen sein; in kleinen Gemeinden - insbesondere solchen, die aus nur einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen - werden sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet dagegen häufig decken. Ein „funktionaler Zusammenhang“, wie er früher vom Landesgesetzgeber und den Verwaltungsgerichten gefordert wurde, ist für die Bildung einer Abrechnungseinheit von Verkehrsanlagen durch den Gleichheitssatz jedoch nicht vorgegeben (vgl. z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. Oktober 1993 - 10 C 10237/93.OVG -, AS RP-SL 24, S. 261 <265>; Urteil vom 18. März 2003 - 6 C 10580/02.OVG -, NVwZ-RR 2003, S. 591 <593>). Aus verfassungsrechtlicher Sicht kommt es allein darauf an, dass eine hinreichende individuelle Zurechnung von Vorteil und Beitragspflicht hergestellt werden kann.

cc) Die Gemeinden werden zudem bei der

Bildung der Abrechnungseinheiten zu berücksichtigen haben, ob dabei Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand zusammengeschlossen werden, falls dies zu einer auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten führen würde.

III.

Dem sind die angegriffenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts nicht in jeder Hinsicht gerecht geworden. Das Oberverwaltungsgericht hat bei der Anwendung von § 10a KAG RP nicht geprüft, ob die Beitragsatzungen der beklagten Städte die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllen, insbesondere, ob ein individuell-konkret zurechenbarer, grundstücksbezogener Vorteil der beitragspflichtigen Grundstücke vom Anschluss an die jeweilige Beitragseinheit vorhanden ist.

C.

Zur Klärung der Frage, ob die angegriffenen Beitragsatzungen der beklagten Städte den durch diese Entscheidung geklärten verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werden, sind die angegriffenen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben und die Verfahren an das Fachgericht zurückzuverweisen.

Aus dem Landesverband

Infothek

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Altersbegrenzung von Bürgermeistern und Landräten

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände hat gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtages eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Aufhebung der Altersbegrenzung von Bürgermeistern und Landräten abgegeben. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die in § 57 GO bzw. § 43 KrO geregelten Altersgrenzen für hauptamtliche Bürgermeister und Landräte (mindestens 27, im Falle der Erstwahl höchstens 61 Jahre) aufzuheben und durch eine Mindestaltersgrenze von 21 Jahren zu ersetzen. Die in § 35 Abs. 5 Landesbeamtengesetz geregelte Höchstaltersgrenze für hauptamt-

liche kommunale Wahlbeamte von 68 Jahren soll ganz aufgehoben werden. Eine Begründung enthält der Gesetzentwurf nicht. Der Änderungsantrag Umbruck 18/2591 will die Wählbarkeit auch für Jugendliche ermöglichen. Er würde sogar auch die Wählbarkeit von Deutschen mit Wohnsitz im Ausland ermöglichen. Die KLV haben sich vehement gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen und die Frage aufgeworfen, welches Bild der Landtag von den Anforderungen an das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrates hat und welches Signal für die Besetzung dieser kommunalen Ämter ausgesendet werden soll. Hauptamtliche Bürgermeister und Landräte tragen in erheblichem Umfang Verantwortung für

Personal und Ressourcen. Jeder hauptamtliche Bürgermeister oder Landrat hat Personalverantwortung für eine 2, 3 oder sogar 4-stellige Zahl von Mitarbeitern, für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Verantwortung als örtliche Ordnungsbehörde, für den Brandschutz oder Katastrophenschutz), für die Ermöglichung von wirtschaftlichen Investitionen (Bauplanung, Gewerbegebiete, Bauordnungsrecht, Wirtschaftsförderung) und für kommunale Anlagegüter mit Millionenwerten. Die Kommunikation mit Öffentlichkeit und Ehrenamt, die Führung von Personal, Verhandlungen mit Unternehmen und Investoren und die Repräsentation der kommunalen Körperschaft obliegen maßgeblich dem Bürgermeister/Landrat. Die erhebliche nervliche und körperliche Belastung durch Termindruck und hohen Zeiteinsatz erfordern

darüber hinaus eine entsprechende Belastbarkeit. Dies erfordert i. d. R. eine fundierte Ausbildung sowie Berufs- und Lebenserfahrung. Ziel der Kommunen muss es sein, hierfür die besten Persönlichkeiten zu gewinnen. An der Einschätzung, es handele sich bei einem Bürgermeister oder Landrat um eine schwerpunktmäßig kommunikative Aufgabe ohne die Erforderlichkeit von Fachkenntnissen, ist schon so mancher Amtsinhaber gescheitert. Das Scheitern einer Person in diesen Ämtern ist für die jeweiligen Kommunen jedoch mit erheblichen Kosten- und Entwicklungsrisiken verbunden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der verantwortungsvollen Administration des Gemeinwesens und nicht etwa der Gesetzgebung. Eine politische Botschaft in der Richtung „das kann doch jeder“ geht daher an der Sache vorbei. Die Abschaffung einer Höchstaltersgrenze für die Erstwahl würde ebenfalls das falsche Signal aussenden. Hauptamtliche

Bürgermeister und Landräte müssen ein erhebliches Maß an Gestaltungskraft, Kreativität und auch körperliche Belastbarkeit mitbringen. Die entsprechenden gesundheitlichen Voraussetzungen sind nicht bei jedem Mann über das 65ste Lebensjahr hinaus gegeben. Gerade deswegen wird politisch so intensiv über die derzeitige Rentenpolitik gestritten. Eine Erstwahl nach Vollendung des 62sten Lebensjahres jedoch hätte zur Folge, dass der Bürgermeister/Landrat entweder nur eine Amtsperiode wahrnehmen kann oder bei seiner notwendigen Wiederwahl 68 Jahre alt wäre und die zweite Amtsperiode bis zum 74sten Lebensjahr dauern würde. Das macht deutlich, dass die Höchstaltersgrenze für die Erstwahl auch den Zweck hat, dem Amtsinhaber i. d. R. mindestens zwei Amtsperioden zu ermöglichen. Dies ist aus kommunaler Sicht sinnvoll und wünschenswert. Denn für die Weiterentwicklung einer Kommune und die Führung der Verwaltung ist eine ge-

wisse personelle Kontinuität von großer Bedeutung. Ein erheblicher Teil der ersten Amtszeit wird nach Aussagen vieler Bürgermeister für die Einarbeitung in alle Strukturen und die Ausprägung der eigenen „Linie“ benötigt. Daher kann ein Wechsel von Bürgermeistern/Landräten nach bereits einer Wahlperiode kein Ziel sein. Dies wäre aber i. d. R. der Fall, wenn die Erstwahl nach Vollendung des 62-zigsten Lebensjahres möglich wäre.

Termine:

07.10.2014: Landesvorstand des SHGT, Kiel

23.10.2014: Sitzung des Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses des SHGT

28.10.2014: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

31.10.2014: Delegiertenversammlung des SHGT in Nortorf

16.12.2014: Landesvorstand des SHGT (Jahresabschlussitzung)

Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (KV Steinburg)

Am 19.05.2014 fand die Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Kreisverband Steinburg, im Bürgerhaus in Brokstedt statt. Rund 75 Bürgermeister/innen, Kreistagsabgeordnete und Leitende Verwaltungsbeamte fanden den Weg nach Brokstedt. Auf Einladung des Kreisvorstandes erläuterte Innenminister Andreas

Breitner seinen Gesetzentwurf zur Reform des kommunalen Finanzausgleiches. Der Innenminister brachte zum Ausdruck, dass das aktuelle Finanzausgleichsgesetz nach nunmehr 60 Jahren reformbedürftig sei. Hierfür spricht auch, dass das Gesetz immer noch eine Zonenrandförderung beinhaltet, obwohl die innerdeutsche Grenze schon seit 1989 nicht mehr besteht. Die Entstehung des derzeitigen kommunalen Finanzausgleiches kann nicht mehr erklärt werden. Jedenfalls werden Zeitzeugen gesucht, die die Geldflüsse erklären können. Das neue System der Mittelverteilung soll transparent sein. Die Geldflüsse sollen nachvollziehbar sein. Für den Kreis Steinburg machte der Innenminister die Rechnung auf, dass der Kreis durch die Reform des kommunalen Finanzausgleiches zwar 2,491 Mio. € verliert, durch die 100 %ige Erstattung der Kosten der Grundsicherung aber ein Plus von 4,346 Mio. € zu verzeichnen hat. Insgesamt kann der Kreis daher mit einem Zuwachs von rund 2 Mio. € rechnen. Daher schloss der Innenminister eine Erhöhung der Kreisumlage aufgrund der Neuordnung des Finanzausgleiches definitiv aus. Im Anschluss an seinen Vortrag beantwortete der Innenminister Fragen aus der Versammlung. Insbesondere mit seiner These, dass eine Kreisumlagerhöhung,

die mit der Reform des kommunalen Finanzausgleiches begründet wird, aus seiner Sicht „modernes Raubrittertum“ ist, sorgte er bei den anwesenden Kreistagsabgeordneten für Empörung. Vorgehalten wurde dem Innenminister von den Kreistagsabgeordneten, dass gerade sein Ministerium im Rahmen der Genehmigung des Kreishaushaltes 2014 dem



Andreas Breitner, Innenminister



Wolfgang Hanisch begrüßt die Anwesenden

Kreis Steinburg die Notwendigkeit einer Kreisumlagerhöhung ins Stammbuch geschrieben hat. So entwickelte sich eine angeregte Diskussion zwischen dem Innenminister Andreas Breitner, seinem Re-

feratsleiter Mathias Nowotny und der Versammlung. Nach rund einstündigem Vortrag mit anschließender Diskussion bedankte sich Kreisvorsitzender Clemens Preine beim Innenminister für sein Kommen und überreichte als Dank eine Flasche „Kremper Bittern“ mit dem Wunsch, dass die Reform nicht allzu bitter für die Kommunen wird. Begonnen hat die Mitgliederversammlung mit der Begrüßung von Kreisvorsitzendem Clemens Preine und dem Grußwort der gastgebenden Gemeinde Brokstedt, das von dem 1. Stellvertretenden Bürgermeister Wolfgang Hanisch an die Versammlung gerichtet wurde. Brokstedt liegt 9 km nordöstlich von Kellinghusen. Die Flüsse Brokstedter Au und Stör fließen durch die Gemeinde. Brokstedt liegt an der Bahnstrecke von Elmshorn nach Neumünster. Rund 2.000 Einwohner/innen leben in der Gemeinde. In der Mitgliederversammlung wurden 5 Bürgermeister aus dem Kreis Steinburg für ihre 20jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Bürgermeister ihrer Gemeinde geehrt. Jörg Bülow überreichte die Ehrengabe des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages an die Bürgermeister Bernd Tiedemann aus Drage, Peter Krey aus Bei-



Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT

der hatte der Innenminister die Mitgliederversammlung schon wieder verlassen und konnte die Ausführungen von Jörg

tion des FAG, auszusetzen. Seiner Auffassung nach steht die Reform des Finanzausgleiches nicht unter dem Motto „Die Starken helfen den Schwachen“ sondern „Die Kleinen helfen den Großen“. Die überwiegende Anzahl der Gemeinden aus dem ländlichen Raum zählt zu den Verlierern der Reform. 84 % der ländlichen Zentralorte, so auch Krempe, gehören ebenfalls zu den Verlierern der Reform. Nach Auffassung von Bülow kann die Reform nur gelingen, wenn das Land zusätzliches Geld in den Finanzausgleich gibt. Damit können die Verwerfungen abgemildert werden. Weiter sprach Bülow die Betreuung der Kinder in den Einrichtungen an. Trotz sinkender Kinderzahlen steigen die Kosten. Dies hängt mit dem ständigen Ausbau der Betreuung zusammen. Ein Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung ist in Zukunft nicht mehr ganz ausgeschlossen. Weitere Themen waren die Schulreform, seit 2007 nunmehr die dritte Reform, die Inklusion und die neue Landesstrategie mit der deraus resultierenden Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes.

Landrat Torsten Wendt nahm zu dem Bürgerentscheid gegen den Neubau des Kreishauses Stellung. Er machte deutlich, dass der Kreis nach wie vor einen Neubau



Die geehrten Bürgermeister: von links: Udo Fölster, Fritz Körner, Norbert Graf, Peter Krey, Bernd Tiedemann

denfleth, Fritz Körner aus Auufer, Udo Fölster aus Winseldorf und Norbert Graf aus Pöschendorf. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow ging in seinem Bericht auf verschiedene kommunalrelevante Themen aus der Landespolitik ein. Natürlich spielte die Reform des kommunalen Finanzausgleiches auch hier eine entscheidende Rolle. Lei-

Bülow nicht verfolgen. Da die beiden jedoch in Kiel ständig über die Reform des kommunalen Finanzausgleiches verhandeln, ist davon auszugehen, dass die gegensätzlichen Positionen auch dem Innenminister hinreichend bekannt sind. Jörg Bülow schlug im Zusammenhang mit den geplanten Kreisumlageerhöhungen vor, diese bis zum Jahr 2018, der Evalua-



Landrat Torsten Wendt

ohne Erhalt der alten Fassaden des Hotels und des Bollhardtschen Gebäudes am jetzigen Standort favorisiert. Für eine moderne Kreisverwaltung ist ein Neubau unumgänglich. Er machte dabei aber auch deutlich, dass der Kreis einen anderen Standort prüfen wird, wenn der Bürgerentscheid zum Ergebnis hat, dass die Fassaden erhalten werden müssen. Zur Reform des kommunalen Finanzausgleiches wies der Landrat darauf hin, dass der Kreis noch in diesem Jahr das Ver-

fahren zur Anhebung der Kreisumlage einleiten muss. Dies resultiert aus einer Forderung des Innenministeriums im Zusammenhang mit der Genehmigung des Kreishaushaltes 2014. Zum Thema Inklusion verwies der Landrat auf eine Entscheidung des Landessozialgerichtes. Der Landrat teilte mit, dass der Kreis die Entscheidung des Landessozialgerichtes nicht umsetzen wird und die Kosten weiterhin, dann aber unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung, tragen wird. Hier geht es darum, dass das Gerangel um die Zuständigkeit für die Übernahme der Kosten nicht zu Lasten des Wohls von Kindern und Jugendlichen erfolgt.

Die anschließenden Formalien wie die Genehmigung der Jahresrechnung 2013, der Beschluss des Haushaltes 2014 und die Entlastung des Vorstandes erfolgten einvernehmlich. So konnte Clemens Preine die Mitgliederversammlung um 22.00 Uhr schließen.

Jörg Bucher, Kreisgeschäftsführer



Gelöste Stimmung am Vorstandstisch! Von links nach rechts: Kreisgeschäftsführer Jörg Bucher, Kreisvorsitzender Clemens Preine, Landesgeschäftsführer Jörg Bülow, Innenminister Andreas Breitner und Referatsleiter Mathias Nowotny.

Landesarbeitstagung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter Schleswig-Holstein e.V. 2014

77 Mitglieder und 12 Gäste waren der Einladung zur diesjährigen Mitgliederversammlung am 12. Juni 2014 gefolgt, die im Hotel „Altes Stahlwerk“ in Neumünster stattfand.

Pünktlich um 08:30 Uhr eröffnete Mirko Spieckermann die Fachausstellung. Er bedankte sich bei den Vertreterinnen und Vertretern der ausstellenden Firmen, die auch in diesem Jahr die Ausstellung nutzen, um unseren Mitgliedern Ihre Angebote und auch Neuerungen zu präsentieren. Durch Gespräche konnte in Erfahrung gebracht werden, welche Probleme und Wünsche bei den Anwendern herrschten. Insgesamt folgten 14 ausstellende Firmen aus allen Bereichen des Finanzwesens der Einladung des Fachverbandes.

Um 09:30 Uhr eröffnete der Vorsitzende Bernhard Schmaal die Landesarbeitstagung und begrüßte die zahlreich erschienenen Mitglieder, Gäste und Interessenten.

Besonders begrüßte er den Bundesvorsitzenden Dietmar Liese, die Ehrenlandesvorsitzende des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern und Bundesgeschäftsführerin Andrea Sommerfeld, vom Landesverband Hessen dessen Vorsitzender und langjähriger Weggefährter

Hermann Neugebauer, vom Landesverband Niedersachsen den Vorsitzenden Matthias Schohr, Herrn Volker Bensch Vorsitzender des Fachverbandes der Kämmerer Schleswig-Holstein, Herrn Carsten Heesch als Vertreter der HSH Bank und Frau Sandra Horstmann als Vertreterin des Bundes der Vollstreckungsbeamten Landesverband Schleswig-Holstein.

In seiner Begrüßung ging der Vorsitzende noch einmal kurz darauf ein, dass dieses nach 12 Jahren seine letzte Sitzung als Vorsitzender sein wird, da er bereits seit 1 Jahren im Ruhestand ist und so auch keinen Zugriff auf tagesaktuelle Themen hat.

Anschließend bat er um Grußworte von den eingeladenen Gästen und bittet den Bundesvorsitzenden Dietmar Liese zu beginnen.

In seinem Grußwort bedankte sich der Bundesvorsitzende für die Einladung auch im Namen der anwesenden Landesverbände Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Niedersachsen und auch seines Landesverbandes Brandenburg.

Er freute sich darüber, dass es dem Landesverband auch in diesem Jahr wieder gelungen ist fast 50 % aller Mitglieder zu

einer thematisch interessanten Landesarbeitstagung zu gewinnen.

Zum Thema Vergütung in den Kommunalkassen führte der Bundesvorsitzende aus, dass der Fachverband kein Tarifpartner ist, er aber trotzdem an den Arbeitgeberverband ein Schreiben gerichtet hat, mit der Bitte den Kassenleitertarifvertrag zu überarbeiten, um so den Kassen und Finanzbuchhaltungen Anerkennung zu zeigen.

Weiter führte er aus, dass es auch für die Zukunft wichtig sein wird, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gut auszubilden, damit die Kassen und Finanzbuchhaltungen mit dem Forderungsmanagement über ein qualifiziertes Personal verfügen können.

Der Vorsitzende des Fachverbandes der Kämmerer, Herr Volker Bensch, übermittelte die besten Grüße seines Vorstandes und deren Mitglieder und wünschte der Veranstaltung einen guten Verlauf.

Er hofft, dass es in Zukunft wieder einmal ein Treffen der beiden Vorstände gibt, um dann eventuell mal wieder eine gemeinsame Tagung auf Landesebene zu organisieren.

Anschließend erwähnte er noch einmal die am 01. Juli 2014 in Lübeck stattfindende BAG und bat die Anwesenden, sich zu dieser Veranstaltung anzumelden. Unter dem Tagesordnungspunkt „125 Jahre Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.“ ging der Landesvorsitzende Schmaal auf die Geschichte des Fachverbandes ein.

Die Gründung erfolgte am 12. Mai 1889 im

rheinländischen Arnsberg unter der Bezeichnung "Vereinigung der Kommunalrendanten im Regierungsbezirk Arnsberg" und weitete sich dann in ganz Deutschland aus.

Nach dem zweiten Weltkrieg kam es dann zu einer Neugründung als „Fachverband der Kommunalrentmeister e.V.“ dem sich dann im Laufe der Jahre die Neugründungen aller Landesverbände in der alten und dann auch mit den neuen Bundesländern anschloss.

Heute verfügt der Fachverband über insgesamt 3.723 Mitgliedskommunen.

Als nächstes referierte Herr Andreas Burth, ehemaliger wissenschaftlicher Mitarbeiter der Universität Hamburg, über EPSAS (European Public Sector Accounting Standards), eine Idee zur Erneuerung des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens für ganz Europa.

Zurzeit gibt es in Europa auf Staats-, Kommunal- sowie der Sozialversicherungsebene unterschiedliche Rechnungssysteme, die zu einem Rechnungssystem mit einheitlichen Standards harmonisiert werden sollte. Dabei soll es dann keine Festlegung von Standards für das Haushaltswesen geben.

Doch selbst innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wo sich immerhin 13 Bundesländer auf die Doppik und 3 Bundesländer sich für eine Wahlfreiheit zwischen der Doppik und der kameralen Buchführung entschieden haben, werden die doppischen Rechnungssysteme in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt.

Ziel und Sinn für die Einführung eines einheitlichen Rechnungssystems sind:

- Verbesserung der Qualität finanzstatistischer Informationen
- Verbesserung der Koordination der EU-Staaten in der Wirtschaftspolitik
- Verbesserung der fiskalischen Überwachung der EU-Staaten
- Bereitstellung verlässlicher Infos über Schulden, Vermögen und Aufwendungen für bereitgestellte Verwaltungsleistungen
- Für Kreditgeber sachgerechte Infos über die finanzielle Leistungsfähigkeit
- Transparente Rechnungslegung über die Verwendung von Steuermitteln

Vom Aufbau her hat EPSAS eine doppelte Charakter wobei die wahrscheinliche Grundlage IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) mit seinen insgesamt 32 Unterpunkten sein könnte. Dies wird aber auch in den einzelnen Mitgliedsstaaten schon recht unterschiedlich gesehen.

Zum Schluss seines Vortrags ging der Referent dann noch einmal auf den bisherigen Ablauf des Diskussionsablaufes ein.

Im März 2014 hat die Kommission einen Berichtsentwurf zu den Ergebnissen der

Konsultation zur EPSAS-Governance veröffentlicht. Das Thema „EPSAS“ wird von allen EU-Staaten momentan in Deutschland am intensivsten diskutiert. Ob und wann es zu einer Einführung kommen wird steht im Moment noch nicht fest.

Weitere und vor allem neueste Informationen zu diesem Thema kann man im Internet unter www.EPSAS.eu finden.

Im Anschluss referierte Ministerialrat Martin Busch vom Landesrechnungshof Schleswig-Holstein über das Forderungsmanagement in Schleswig-Holstein.

Prüfungsanlass waren Berichte in Zeitschriften und Zeitungen über Defizite in der Realisierung von kommunalen Forderungen. Es erfolgte daraufhin eine Querschnittsprüfung aller 155 Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein über einen Zeitraum von 2009 bis 2011 mit dem Ziel durch Kennzahlen Schwachstellen aufzudecken und Empfehlungen zu geben.

Besonders erwähnte Herr Busch, dass der Landesrechnungshof, wie auch das ULD (Landesdatenschutz), eine Einbezie-

Vollstreckungsvolumen von 36 Mio. € durch Einsatz von 15 Mio. € Personal- und Sachkosten einen „Überschuss“ von 15 Mio. € ergeben.

Wichtig ist es die Verwaltungen mit einer guten Finanz- und Vollstreckungssoftware auszustatten, die Vollstreckung und das Forderungsmanagement im Hause zu zentralisieren und Schnittstellen in eine zentrale Vollstreckungssoftware einlaufen zu lassen.

Ein modernes Forderungsmanagement beginnt bei der Entstehung einer Forderung und endet in einem effektiven und effizienten Vollstreckungswesen wobei hier der Vollstreckungsdienst dem Außendienst vorzuziehen ist.

Zur Verbesserung des Vollstreckungswesens gehört aber auch ein gut ausgebildetes Fachpersonal in den Kommunkassen und Finanzbuchhaltungen.

Eine Optimierung des gesamten Forderungsmanagements ist auf jeden Fall eine Notwendigkeit, wobei man auch nicht die Möglichkeit von Interkommunaler Zusammenarbeit außer Betracht



Landesarbeitstagung Fachverband der Kommunkassenverwalter

lung von privaten Inkassounternehmen für öffentlich-rechtliche Forderungen negativ sehen.

Bei der Auswertung der Kennzahlen gab es im Lande unterschiedliche Erfolgsquoten innerhalb der unterschiedlichen kommunalen Ebenen (Kreise, Kreisfreie Städte, Gemeinden, Städte und Ämter) und den Größenordnungen.

Wenn man sich an den „besseren“ Verwaltungen orientiert, sind auf jeden Fall erhebliche Einnahmeverbesserungen möglich.

Legt man eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, hochgerechnet auf 155 Kommunen, zugrunde, so kann ein realisiertes

lassen sollte, wenn die eigenen Maßnahmen nicht ausreichen.

Fazit des nie langweilig werdenden Referats war, dass eine gute Vollstreckung wirtschaftlich ist und ein wirkungsvolles Forderungsmanagement zur Verbesserung der Liquidität und einer Abgaben und Steuergerechtigkeit führt. Die Realisierung von Geldforderungen ist Pflichtaufgabe der Verwaltungen, wobei einem Forderungserlass dabei rechtlich sehr enge Grenzen zu setzen sind.

Nach der Mittagspause fand dann die Mitgliederversammlung statt.

Als Erstes hielt der Landesgeschäftsführer Karl-August Petersen seinen Ge-

schäftsbericht. Der Landesverband hat aktuell 162 Mitglieder. Von allen Schleswig-Holsteinischen kommunalen Verwaltungen sind nur 3 nicht Mitglied im Fachverband.

Im Jahr 2013 führte der Landesverband mit sehr großem Erfolg eine Informationsveranstaltung mit 260 Personen in Neumünster zu den Themen SEPA und Sachaufklärung durch.

Dem schlossen sich im Jahr 2013 insgesamt 4 Seminare zum Thema SEPA mit 160 und im Jahr 2014 insgesamt 4 Seminare zum Thema Sachaufklärung mit 102 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an.

Nachfolgend erläuterte der Landesschatzmeister Uwe Bollbuck die Jahresergebnisse 2012 und 2013, dem sich der Bericht der Kassenprüfer durch den Kollegen Maik Stender anschloss. Der Kassenführung wurde eine ordnungsgemäße, transparente und saubere Buchführung bestätigt, so dass auf Vorschlag von Herrn Stender dem Vorstand von der Mitgliederversammlung die Entlastung erteilt wurde.

Die Wahlen ergaben in diesem Jahr gravierende Änderungen im Vorstand. So stellten der bisherige Vorsitzende Bernhard Schmaal und der Schatzmeister Uwe Bollbuck nach 12 Jahren in ihren Ämtern ihre Posten zur Verfügung.

Bernhard Schmaal sagte, dass es nunmehr an der Zeit ist, den Vorsitz in jüngere Hände zu übergeben, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass er sich seit einem Jahr in Pension befindet. Er schlug den bisherigen Stellvertreter und Landesschäftsführer Karl-August Petersen vom Amt Eiderstedt zu seinem Nachfolger vor. Dieser wurde bei eigener Enthaltung einstimmig zum neuen Landesvorsitzenden gewählt.

Der neue Landesvorsitzende bedankte sich bei allen Mitgliedern für das Vertrauen und stellte seine Ziele vor, die er sich und auch dem neuen Vorstand für die Zukunft stellt.

Dazu gehört im Besonderen die Aus- und Fortbildung der Kolleginnen und Kollegen in den Kassen und Finanzbuchhaltungen. Das Vollstreckungsrecht wird weder in Bordesholm noch in Altenholz bei den Angestellten und Beamtenanwärterinnen und Anwärtern unterrichtet. Das rechtliche Wissen müssen sich die Mitarbeiter im Forderungsmanagement/Vollstreckung also durch Seminare erwerben. Für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten, deren Recht ebenfalls nicht an den Schulen unterrichtet wird, gibt es in Bad Salzschlirf für fast 2 ½ Wochen ein Ausbildungsseminar sowie jährliche Fortbildungsseminare. Dieser Zeitraum an Seminaren sollte auch annähernd das Ziel für eine Leiterin/Leiter einer Vollstreckungsbehörde sein, um optimal ausgebildet zu sein.

Als weiteres Ziel nannte der neue Vorsit-



v.l. Bernhard Schmaal, Karl-August Petersen, Mirko Spieckermann, Uwe Bollbuck

zende auch, dass zu den zuständigen Ministerien, dem Landesrechnungshof und auch den kommunalen Spitzenverbänden im Land Schleswig-Holstein ein intensiverer Kontakt aufgebaut werden soll.

Er bat alle Anwesenden, den Vorstand mit konstruktiver Kritik, Fragen und Wünschen zu fordern. Daneben wünscht er sich intensiven Austausch zwischen den Austausch aller Mitglieder, um so ein „Wissensnetzwerk“ aufzubauen.

Da der bisherige stellvertretende Landesvorsitzende zum Landesvorsitzenden gewählt wurde, musste diese Position auch neu besetzt werden.

Vorgeschlagen und ebenfalls bei eigener Enthaltung gewählt wurde der bisherige Beisitzer und Referent für das Verwaltungszwangsverfahren Mirko Spieckermann vom Zweckverband Ostholstein für 2 Jahre zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt

Auch er nahm die Wahl an und bedankte sich für das Vertrauen.

Nachdem auch die Position des Landesschatzmeisters neu zu besetzen war, schlug der Landesvorsitzende den Kollegen Martin Renk von der Stadt Schleswig vor. Dieser wurde ebenfalls, bei eigener Enthaltung, einstimmig zum neuen Schatzmeister gewählt.

Als neue Kassenprüfer wurde die Kollegin Ines Knaack von der Gemeinde Molfsee und der Kollege Ralf Schulz vom Amt Eggebek gewählt.

Nach Abschluss der Wahlen berichtet der Landesvorsitzende, dass durch den Vorstand die Kolleginnen und Kollege Steffi Petersen (Gemeinde Handewitt), Silvia Bachmann (Stadt Pinneberg) und Maik Stender (Amt Geltinger Bucht) zu Beisitzern berufen worden sind.

Zu dem Tagesordnungspunkt Ehrungen bat der Landesvorsitzende den ehemaligen Landesvorsitzenden Bernhard

Schmaal und den ehemaligen Landesschatzmeister Uwe Bollbuck kurz den Saal zu verlassen.

Aufgrund ihrer Verdienste schlug er vor, Bernhard Schmaal für seine 12 jährige Tätigkeit als Landesvorsitzender zum Landesehrevorsitzenden zu ernennen und Uwe Bollbuck für seine 12 jährige Tätigkeit als Landesschatzmeister den Ehrenbrief des Landesverbandes zu verleihen. Beide Vorschläge wurden von der Landesversammlung einstimmig angenommen.

Anschließend wurden beide scheidenden Vorstandsmitglieder geehrt.

Als erstes wurde Uwe Bollbuck für seine Tätigkeit im Fachverband mit dem Ehrenbrief des Landesverbandes ausgezeichnet.

Neben seiner 12 jährigen Zeit als Landesschatzmeister hatte er bereits während seiner 45 jährigen Dienstzeit in Schleswig-Holstein den Landesverband der Vollstreckungsbeamten gegründet sowie den Vorsitz bei der Kreisarbeitsgemeinschaft der Kassenleiter/innen im Kreis Segeberg innegehabt.

Der Vorsitzende überreichte ihm die Urkunde sowie ein Abschiedsgeschenk.

Anschließend wurde Bernhard Schmaal für seine Tätigkeit im Fachverband der Kommunalkassenverwalter zum Ehrevorsitzenden ernannt. In einer kurzen Rede ging der Vorsitzende auf die Verdienste vom Kollegen Schmaal ein.

Vor der Übernahme des Landesvorsitzes im Jahr 2002 war er bereits von 1992 bis 2000 Landesgeschäftsführer und von 2000 bis 2002 stellvertretender Landesvorsitzender.

In seiner gesamten Zeit in diesen Ehrenämtern hat er sich mit Seminaren zum Kassen- und Vollstreckungsrecht, bei der Gründung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern und der Ausbildung der neuen Kolleginnen und Kollegen in den neuen Bundesländern nach der

Wende, sowie zahlreichen Publikationen in Fachbüchern für den Fachverband verdient gemacht.

Für diese Verdienste wurde er im Jahr 2012 vom Ministerpräsidenten Torsten Albig mit der Silbernen Nadel des Landes Schleswig-Holstein ausgezeichnet.

Dann überreichte der Vorsitzende dem Geehrten die Urkunde sowie ein Abschiedsgeschenk.

Beide Geehrten werden dem neuen Vorstand auch in Zukunft noch an der einen oder anderen Stelle mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Beide Geehrten bedankten sich anschließend für die Ehrung.

Der Bundesvorsitzende Dietmar Liese ergriff dann noch einmal das Wort und beglückwünschte die beiden Kollegen Schmaal und Bollbuck zu Ihrer Ehrung, die sie sich auch redlich verdient haben.

Dem neuen Landesvorstand wünschte er alles erdenklich Gute und zeigte sich sehr erfreut darüber, dass es der Landesverband Schleswig-Holstein, entgegen der demografischen Entwicklung geschafft hat, einen jungen Vorstand zu finden.

Dem neuen Vorsitzenden Karl-August Petersen, den er auch als stellvertretenden Bundesvorsitzenden an seiner Seite hat, wünschte er für die Zukunft eine glückliche Hand bei der Durchführung seiner neuen Aufgabe.

Für die Kreisarbeitsgemeinschaft Schleswig-Flensburg überreichte deren Vorsitzender Maik Stender an Bernhard Schmaal den Ehrenteller und bedankte sich, dass der bisherige Vorstand die Arbeitsgemeinschaft immer in ihrer Arbeit unterstützt hat.

Nach einer kurzen Kaffeepause folgte als letzter Tagesordnungspunkt das Referat von Frau Sigrun Römer, Rechtsanwältin & Fachanwältin für Insolvenz- und Steuerrecht zum Thema Änderungen des Insolvenzrechts.

Wie immer verstand es Frau Römer sehr gut, auch zum Ende der Tagung, die Anwesenden für das Thema Insolvenzrecht zu fesseln.

Zu Beginn ihres Referates ging sie noch einmal darauf ein, dass seit 2012 die steuerlichen Forderungen im vorläufigen Insolvenzverfahren Vorrang vor anderen

Gläubigerforderungen haben, so dass Masseverbindlichkeiten entstehen, die, sofern Masse vorhanden ist, vom vorläufigen Insolvenzverwalter befriedigt werden müssen.

Dann ging die Referentin noch sehr intensiv auf die Themen Anfechtung im Insolvenzverfahren, den Änderungen hinsichtlich der Restschuldbefreiung (Form und Dauer), dem Sanierungsplan mit der Umsetzung im Insolvenzplan sowie der Änderung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ein.

Prägnant hierbei ist, dass der Insolvenzverwalter künftig auch Anfechtungen ohne eine Gläubigerversammlung durchführen kann. Dies wird bei den Kommunen in Zukunft sicherlich zu der einen oder anderen angefochtenen Rückzahlung von bereits erhaltenen Forderungen führen.

Um 17:00 Uhr schloss der neue Landesvorsitzende die Tagung und wünschte allen eine gute Heimreise.

Petersen, Landesvorsitzender

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Ein Brand ist in jeder Sprache gefährlich

In Deutschland sterben bei Gebäudebränden jährlich rund 400 Menschen. Darunter sind auch viele Migranten, denn die Bevölkerung wird immer bunter und für die lebensgefährlichen Zerstörungskräfte von Feuer und Rauch spielen weder Nationalität noch Sprache eine Rolle. Erschwerend kommen jedoch in diesen Fällen oft Verständigungsprobleme hinzu – beim richtigen Verhalten im Brandfall und in der Kommunikation mit der Feuerwehr. So kann schon der Notruf zum Problem werden. Das Forum Brandrauchprävention, Initiator der Aufklärungskampagne „Rauchmelder retten Leben“, gibt daher einen neuen Brandschutzflyer in vier Sprachen heraus.

Orhan Bekyigit, Fachberater für Integration des Deutschen Feuerwehrverbandes, erläutert: „In Deutschland leben Menschen mit vielen verschiedenen kulturellen und religiösen Hintergründen. Sie alle gleichermaßen zu schützen, ist unsere Aufgabe als Feuerwehr. Viele Menschen mit Migrationshintergrund wissen aber nicht, dass es in jedem noch so klei-

nen Ort eine (freiwillige) Feuerwehr gibt, die innerhalb kurzer Zeit vor Ort ist. Im Einsatzfall können sich zudem für die Feuerwehren Probleme ergeben, wenn Personen in einer Notlage über nur geringe oder gar keine Deutschkenntnisse verfügen.“

Der Deutsche Feuerwehrverband hat es sich daher zum Ziel gesetzt, die Struktur der Freiwilligen Feuerwehren zu vermitteln, Migranten zum Mitmachen zu gewinnen und die mehrsprachige Brandschutz-erziehung zu fördern.

Orhan Bekyigit ist zuversichtlich: „Der Flyer der Aufklärungskampagne unterstützt unsere Arbeit, Vertrauen in die deutsche Feuerwehr aufzubauen und über die Brandschutzaufklärung schwerwiegende Brände und Brandverletzungen zu verhindern.“

Das Faltblatt wird zunächst in den Sprachen Türkisch, Polnisch, Russisch und Englisch erscheinen. Zum einen werden Verhaltensregeln beschrieben, die dabei helfen, Brände zu verhindern. Vor allem aber wird über das richtige Verhalten im Brandfall aufgeklärt.

In Form von Comiczeichnungen wird anschaulich dargestellt, wie man reagieren muss – je nachdem, ob es in der Wohnung, im Büro oder im Treppenhaus brennt. So sollen sich die lebenswichtigen Informationen leicht einprägen. Außerdem enthält der Flyer einen praktischen Sticker für das Telefon mit den deutschen Übersetzungstexten der wichtigsten Informationen, die man der Feuerwehr bei einem Notruf über die 112 mitteilen muss. Zu Rauchmeldern werden die Grundlagen erklärt.

Die Flyer in vier Sprachen (und auf Deutsch) können sich Interessierte auf der Kampagnenwebsite www.rauchmelder-lebensretter.de als PDF herunterladen und ausdrucken. Außerdem können Gemeinden die neuen Flyer auslegen oder neuen Bürgern zur Verfügung stellen. Mehr über die aktuelle Integrationskampagne des Deutschen Feuerwehrverbandes finden Sie unter www.dfv.org/ miteinander.html

Pressemitteilung des SHGT vom 21. August 2014

Gemeinden sind enttäuscht von digitaler Agenda

Bund lässt Kommunen beim Breitbandausbau allein

„Die digitale Agenda der Bundesregierung ist eine einzige Enttäuschung. Es gibt keinen konkreten Ansatz dafür, den Glasfaserausbau in Schleswig-Holstein zu unterstützen. Der Bund lässt die Kommunen beim Thema Breitband weiterhin alleine“, kritisierte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages die von der Bundesregierung vorgestellte „Digitale Agenda“.

Der Bund gebe für den Breitbandausbau weder die notwendigen finanziellen Mittel

noch habe er eine zukunftsfähige Strategie. Die Bundesregierung wolle vor allem die Interessen der Telekom schützen, dessen größter Aktionär der Bund sei, erläuterte Bülow weiter und führte konkrete Beispiele an:

- Der Bund will den ländlichen Raum mit Funktechnik abspeisen. Diese ist aber weniger leistungsfähig als Glasfaser.
- Von besseren rechtlichen Rahmenbedingungen der Europäischen Union ist in der Agenda keine Rede.
- Konkrete Summen für ein finanzielles

Engagement des Bundes werden nicht genannt.

- Der Bund setzt bei der Telekom weiter auf maximale Rendite anstatt auf Investitionen in den Glasfaserausbau.
- Die Rolle der Kommunen und der Stadtwerke findet keine Anerkennung, es gab keine Abstimmung mit diesen.

Der Gemeindetag verwies darauf, dass Schleswig-Holstein mit seiner Glasfaserstrategie deutlich zukunftsfähiger sei als der Bund. Es seien fast ausschließlich die Kommunen (Stadtwerke, Ämter, Zweckverbände), die in Partnerschaft mit kleineren Unternehmen den Breitbandausbau voranbringen. Die Kommunalen Landesverbände unterstützen und koordinieren dies mit Förderung der Landesregierung durch das Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein. Mit der Landesregierung sei vereinbart, dessen Kapazitäten in den kommenden Monaten zu verdoppeln.

Personalnachrichten

Neun Bürgermeisterwahlen in Schleswig-Holstein

Am 25. Mai 2014 war nicht nur Europawahl; auch in neun Gemeinden und Städten (Ratekau, Eckernförde, Bargteheide, Schwarzenbek, Büsum, Reinfeld, Ammersbek, Trittau und Reinbek) wurden Bürgermeisterwahlen abgehalten. Allerdings gab es nicht bei allen Wahlen im ersten Anlauf eine endgültige Entscheidung.

Traumergebnis für Thomas Keller

In Ratekau fuhr Amtsinhaber Thomas Keller (parteilos) ein Traumergebnis ein: Er kam auf 93,23 % und geht so mit einem enorm starken Rückhalt bei den Bürgern in die 2. Amtszeit.

Eindeutiges Votum für Bürgermeister Jörg Sibbel in Eckernförde

Ein ähnliches Bild gab es in Eckernförde: Dort stimmten 85,7 % der Wähler für den einzigen Kandidaten, den amtierenden Bürgermeister Jörg Sibbel (parteilos).

Wiederwahl in Bargteheide

Auch in Bargteheide wurde der amtierende Verwaltungschef Henning Görtz (CDU) wiedergewählt. 80,7 Prozent der Wähler stimmten für ihn.

Kopf-an-Kopf-Rennen in

Schwarzenbek: Borchers-Seelig siegt
Überraschung in Schwarzenbek: Christian

Carstensen (SPD) gewann zwar im 1. Durchlauf mit 37 Prozent knapp vor der Einzelbewerberin Ute Borchers-Seelig mit 32,8 Prozent. In der Stichwahl am 15. Juni musste er sich allerdings mit 48,9 % der Stimmen knapp gegenüber der Schwarzenbeker Kämmerin geschlagen geben, die 51,1 Prozent der Wähler überzeugen konnte.

Stichwahl auch in Büsum - Hans-Jürgen Lütje gewinnt am Ende

Auch in Büsum (Kreis Dithmarschen) wurde im ersten Wahlgang kein Nachfolger für den nicht erneut kandidierenden Amtsinhaber Maik Schwartau (SPD) gefunden. Bei einer Wahlbeteiligung von 67,65 Prozent lagen alle drei Kandidaten nah beieinander. In der Stichwahl am 15. Juni zog schließlich der unabhängige Kandidat Hans-Jürgen Lütje an Thomas Bultjer (SPD) vorbei, der in der ersten Runde auf dem ersten Platz rangierte hatte. Lütje, der bisher 1. Stellv. Bürgermeister war, hat sein Hauptamt am 1.8.14 angetreten.

Heiko Gerstmann wird Bürgermeister in Reinfeld

Eine Entscheidung gab es dafür in Reinfeld (Kreis Stormarn). Hier gewann Heiko Gerstmann die Wahl zum Nachfolger von Verwaltungschef Gerhard Horn. 56,8 % der Stimmen entfielen auf den SPD-Politiker.

Bürgermeister Horst Ansén setzt sich durch

In Ammersbek (Kreis Stormarn) konnte sich der amtierende Bürgermeister Horst Ansén (SPD) mit 71,6 Prozent der Stimmen gegen den parteilosen Lars Theinert durchsetzen, der 28,4 Prozent der Stimmen erhielt. Die Wahlbeteiligung in Ammersbek lag bei 56,8 Prozent.

Stichwahl in Trittau – Oliver Mesch am Ende bestätigt

Gleich sechs Kandidaten hatten sich in Trittau (Kreis Stormarn) um die Nachfolge von Walter Nussel (parteilos) als Bürgermeister beworben. Zur absoluten Mehrheit reichte es für keinen der Kandidaten. Einzelbewerber Oliver Mesch erreichte das beste Ergebnis im ersten Durchlauf und wurde am 15. Juni in einer Stichwahl mit 55,9 % der Wählerstimmen gegen Eckhard Frahm (parteilos) bestätigt, der auf 44,1 % der Stimmen kam.

Warmer gewinnt Dreikampf um das Reinbeker Rathaus

Die Bürger von Reinbek (Kreis Stormarn) mussten sich zwischen drei Kandidaten entscheiden. Gewonnen hat der 39-jährige Beamte des Rechtsamtes Schwarzenbek Björn Warmer (SPD). Er setzte sich mit 53,6 Prozent der Stimmen gegen zwei Kollegen aus der eigenen Verwaltung durch.